

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29	München, den 17. Dezember	1987
Datum	Inhalt	Seite
10. 12. 1987	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes 753-1-I	426
10. 12. 1987	Bekanntmachung der Neufassung des Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes 2251-4-WK	431
30. 11. 1987	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft - ZustÜVL) 7801-3-E	442
8. 12. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen 2013-3-1-F	443
9. 12. 1987	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrags 2251-6-S	443
16. 11. 1987	Verordnung zur Änderung der Datenschutzkostenordnung 204-1-2-I	444
16. 11. 1987	Achte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts..... 7831-1-2-I	444
16. 11. 1987	Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS..... 2210-8-2-1-1-WK	445
17. 11. 1987	Sechste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 2210-8-2-3-WK	445
25. 11. 1987	Verordnung zur Änderung der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung 2132-1-2-I	446
25. 11. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten..... 2132-1-14-I	447
25. 11. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher 2032-2-41-J	447
25. 11. 1987	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1987/88..... 2210-8-2-5-WK	448
26. 11. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landeschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse..... 2013-3-2-F	448
10. 12. 1987	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken 1012-2-58-I	449
10. 12. 1987	Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebO Verm)..... 2013-2-9-F	451
10. 12. 1987	Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienststellen der Bayerischen Staatsforstverwaltung (Forstgebührenordnung - FoGebO)..... 7900-8-E	460
10. 12. 1987	Zweite Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-E	464
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Rechtsverordnungen im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, und im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I 2235-1-4-1-K / 2235-1-3-1-K / 2210-6-5-5-WK / 2210-6-5-6-WK	466

753-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Vom 10. Dezember 1987

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz – BayWG – (BayRS 753-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 200), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 1 werden die Worte „und unterirdisch“ gestrichen.
2. In Art. 20 Abs. 4 werden die Worte „der Beschränkung oder Rücknahme“ durch die Worte „dem Widerruf“ ersetzt.
3. Die Überschrift des Zweiten Titels in Abschnitt IV des Dritten Teils erhält folgende Fassung:
„Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“.
4. Art. 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Anzeigepflicht; Rechtsverordnungen“;
 - b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinn des § 19g WHG betreiben will,“;
 - c) Absatz 4 Satz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. die Zulassung, Überwachung und Überprüfung von amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 19i WHG,“;
 - d) in Absatz 4 Satz 2 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
„8. die Überwachung und Überprüfung von Fachbetrieben sowie die Bestimmung von Tätigkeiten, die nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, nach § 19l WHG,“;
 - e) die bisherige Nummer 8 in Absatz 4 Satz 2 wird Nummer 9.
5. Art. 40 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„§ 19 Abs. 3 und 4 WHG gelten entsprechend.“
6. Art. 41e Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Regeln der Technik im Sinn des § 18b Abs. 1 WHG werden vom Staatsministerium des Innern durch öffentliche Bekanntmachung eingeführt.“
7. In Art. 61 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „beeinflußt“ das Wort „nachteilig“ eingefügt.
8. In Art. 68 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „technische Beaufsichtigung der Gewässer“ durch die Worte „technische Gewässeraufsicht“ ersetzt.
9. Die Überschrift des Achten Teils erhält folgende Fassung:
„Achter Teil
Entschädigung, Ausgleich“.
10. Art. 74 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„(zu den §§ 19 und 20 WHG)
Art und Ausmaß der Entschädigung und des Ausgleichs, Entschädigungs- und Ausgleichspflichtiger“;
 - b) es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) ¹Für einen Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG gilt Absatz 5 entsprechend; als Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG gelten auch für Wasserschutzgebiete erlassene Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. ²Der Ausgleich ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, durch einen jährlich zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr fällig werdenden Betrag in Geld zu leisten. ³Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile
 1. durch betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden können oder
 2. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.“
11. Art. 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:
„Vor dem Erlass einer Rechtsverordnung nach Art. 35 oder 40 führt die Kreisverwaltungsbehörde ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durch.“;
 - b) der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
12. Art. 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren“;
 - b) in Absatz 2 wird nach „§ 19“ eingefügt
„Abs. 3“;
 - c) es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für das Ausgleichsverfahren nach § 19 Abs. 4 WHG gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.“

13. Art. 94 erhält folgende Fassung:

„Art. 94

Einsicht und Auszüge

Jeder darf das Wasserbuch und seine Beilagen einsehen und beglaubigte Auszüge daraus verlangen, soweit nicht die in Art. 30 BayVwVfG geschützten Geheimnisse entgegenstehen.“

14. Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Art. 37 Abs. 4),“.

15. An Art. 96 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

„3Läßt die Ausübung alter Rechte und alter Befugnisse (§ 15 Abs. 1 WHG) für Ausleitungskraftwerke mit mindestens 1000 kW Ausbauleistung wegen nicht ausreichenden Wasserabflusses im Gewässerbett erhebliche überörtliche Störungen der wasserwirtschaftlichen oder ökologischen Gewässerfunktionen besorgen, so kann die Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung eines Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahrens verlangen. 4Das Verlangen darf nicht gestellt werden, wenn es für den Betreiber im Hinblick auf dessen schutzwürdige Interessen unzumutbar ist. 5Dabei bleiben auch rechtmäßige Investitionen außer Betracht, die der Betreiber nach dem 1. Januar 1988 getätigt hat oder die zwar vor diesem Zeitpunkt getätigt wurden, jedoch bei der voraussichtlichen Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung amortisiert werden. 6Eine Erlaubnis oder Bewilligung wird erst nach Ablauf von fünf Jahren ab Vollziehbarkeit des Verlangens erforderlich. 7Ist eine Erlaubnis oder Bewilligung vor Ablauf dieses Zeitraums beantragt worden, so darf die Benutzung bis zur Vollziehbarkeit der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.“

16. Die **Anlage** (Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung) erhält die Fassung dieses Gesetzes.

§ 2

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das **Bayerische Besoldungsgesetz – BayBesG –** (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 3. August 1986 (GVBl S. 205), wird in seiner Anlage – Bayerische Besoldungsordnungen – wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe B 2 wird nach dem Amt „Direktor der Akademie für Lehrerfortbildung“ eingefügt:

„Direktor der Landesanstalt für Wasserforschung“.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch § 1 Nrn. 5, 10 und 12 mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

§ 4

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Bayerische Wassergesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 10. Dezember 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung

Anlage

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
1	Abens	Einmündung des Siegbachs	Mündung in die Donau	28,2	
2	Aisch	Einmündung des Schweinebachs	Mündung in die Regnitz	52,2	
3	Altmühl	Einmündung des Großen Aurachbachs	Mündung in die Donau	191,7	einschließlich Altmühlsee mit Altmühl- und Nesselbachzuleiter sowie Altmühlüberleiter
4	Alz	Ausfluß aus dem Chiemsee	Mündung in den Inn	63,0	
5	Ammer	Einmündung der Halbammer	Mündung in den Ammersee	54,1	
6	Amper	Ausfluß aus dem Ammersee	Mündung in die Isar	105,8	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
7	Brenz	Landesgrenze zu Baden-Württemberg	Mündung in die Donau	9,8	
8	Brombach	Einmündung des Altmühlüberleiters	Mündung in die Schwäbische Rezat	11,5	einschließlich Brombachsee mit Vorseen
9	Donau	Landesgrenze zu Baden-Württemberg	Staatsgrenze zu Österreich	386,7	
10	Eger	Einmündung der Selb	Staatsgrenze zur CSSR	15,6	
11	Fränkische Saale	Einmündung der Streu	Mündung in den Main	101,5	
12	Große Laber	Teilung der Großen Laber und der Hartlaber	Mündung in die Donau	27,5	einschließlich Hartlaber
13	Günz	Zusammenfluß der Westlichen und der Östlichen Günz	Mündung in die Donau	54,9	
14	Haidenaab	Einmündung der Creußen	Zusammenfluß der Haidenaab und der Waldnaab	24,5	
15	Iller	Zusammenfluß der Breitach und der Trettach	Mündung in die Donau	147,0	
16	Ilm	Teilung der Ilm und der Kleinen Donau	Mündung in die Abens	19,4	einschließlich Flutkanal Kleine Donau
17	Ilz	Einmündung der Wolfsteiner Ohe	Mündung in die Donau	22,3	
18	Inn	Staatsgrenze zu Österreich bei Kiefersfelden	Mündung in die Donau	217,6	
19	Isar	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Donau	263,3	einschließlich Sylvensteinsee
20	Isen	Einmündung der Goldach	Mündung in den Inn	41,4	
21	Itz	Einmündung der Effelder	Mündung in den Main	65,8	einschließlich Froschgrundsee
22	Karlsgraben	Gemeindeverbindungsstraße Dettenheim-Grönhart	Auslauf bei Graben	1,5	
23	Kleine Roth	Mündung in den Rothsee	Mündung in die Roth	5,9	einschließlich Wasserspeicher Rothsee
24	Lech	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Donau	167,5	einschließlich Förgensee
25	Loisach	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in die Isar	100,3	
26	Main	Zusammenfluß des Roten Mains und des Weißen Mains	Landesgrenze zu Hessen	406,6	
27	Mangfall	Ausfluß aus dem Tegernsee	Mündung in den Inn	58,0	
28	Mindel	Einmündung der Flossach	Mündung in die Donau	38,9	ohne Kleine Mindel
29	Naab	Zusammenfluß der Waldnaab und der Haidenaab	Mündung in die Donau	98,3	
30	Paar	Einmündung der Ecknach	Mündung in die Donau	79,3	
31	Pegnitz	Einmündung des Ankertals	Zusammenfluß der Pegnitz und der Rednitz	74,4	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
32	Rednitz	Zusammenfluß der Fränkischen und der Schwäbischen Rezat	Zusammenfluß der Rednitz und der Pegnitz	45,8	
33	Regen	Zusammenfluß des Schwarzen Regens und des Weißen Regens	Mündung in die Donau	107,4	
34	Regnitz	Zusammenfluß der Pegnitz und der Rednitz	Mündung in den Main	63,7	
35	Rodach	Einmündung der Wilden Rodach	Mündung in den Main	31,3	
36	Röslau	Einmündung der Kössein	Mündung in die Eger	16,2	
37	Roter Main	Einmündung der Mistel	Zusammenfluß des Roten Mains und des Weißen Mains	33,0	
38	Roth	Einmündung der Kleinen Roth	Mündung in die Rednitz	8,5	
39	Rott	Einmündung der Bina	Mündung in den Inn	79,0	einschließlich Rottauensee
40	Saalach	Staatsgrenze zu Österreich bei Melleck	Mündung in die Salzach	32,8	
41	Sächsische Saale	Einmündung der Förmitz	Grenze zur DDR	53,3	
42	Salzach	Staatsgrenze zu Österreich bei der Saalachmündung	Mündung in den Inn	59,3	
43	Schmutter	Einmündung des Biberbachs	Mündung in die Donau	25,9	einschließlich Egelseebach
44	Schwäbische Rezat	Einmündung des Brombachs	Zusammenfluß der Schwäbischen Rezat und der Fränkischen Rezat	10,6	
45	Schwarzach	Eixendorfer See	Mündung in die Naab	55,0	einschließlich Eixendorfer See
46	Schwarzer Regen	Zusammenfluß des Großen Regens und des Kleinen Regens	Zusammenfluß des Schwarzen Regens und des Weißen Regens	60,0	
47	Sinn	Landesgrenze zu Hessen	Mündung in die Fränkische Saale	28,5	
48	Steinach	Grenze zur DDR	Mündung in die Rodach	21,9	
49	Tauber	Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Klingen)	Landesgrenze zu Baden-Württemberg (bei Schäfersheim)	14,5	
50	Tiroler Achen	Staatsgrenze zu Österreich	Mündung in den Chiemsee	24,1	
51	Traun	Zusammenfluß der Weißen Traun und der Roten Traun	Mündung in die Alz	28,8	
52	Vils (zur Donau)	Zusammenfluß der Großen Vils und der Kleinen Vils	Mündung in die Donau	76,0	einschließlich Vilstalsee
53	Vils (zur Naab)	Einmündung des Ammerbachs	Mündung in die Naab	39,5	
54	Waldnaab	Zusammenfluß der Fichtelnaab und der Tirschenreuther Waldnaab	Zusammenfluß der Waldnaab und der Haidenaab	37,3	
55	Weißer Main	Einmündung der Trebgast	Zusammenfluß des Weißen Mains und des Roten Mains	19,9	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge in km	Bemerkung
56	Wern	Einmündung des Krebsbachs	Mündung in den Main	30,5	
57	Wertach	Einmündung der Wertacher Starzlach	Mündung in den Lech	129,3	einschließlich Grüntensee
58	Wiesent	Einmündung der Püttlach	Mündung in die Regnitz	34,6	einschließlich Schwedengraben und Trubbach ab Einmündung des Schwedengrabens
59	Wörnitz	Einmündung der Sulzach	Mündung in die Donau	75,6	
60	Würm	Ausfluß aus dem Starnberger See	Mündung in die Amper	39,6	einschließlich Überleitung über den Würmkanal und den Schwebelbach bis zur Einmündung in die Amper bei Haimhausen
61	Zusam	Einmündung der Laugna	Mündung in die Donau	21,1	
				4237,5	

Lfd. Nr.	Gewässer	Anfangspunkt	Endpunkt	Fläche in km ²	Bemerkung
62	Ammersee	-	-	46,6	
63	Bannwaldsee	-	-	2,28	
64	Bodensee	-	-	bayerischer Anteil	
65	Chiemsee	-	-	79,9	
66	Eggstätter Seen (18)*	-	-	3,28	
67	Eibsee	-	-	1,77	
68	Großer Alpsee	-	-	2,47	
69	Hopfensee	-	-	1,94	
70	Königssee	-	-	5,2	
71	Kochelsee	-	-	5,9	
72	Niedersonthofner Seen (3)*	-	-	1,62	
73	Osterseen (24)*	-	-	2,25	
74	Pilsensee	-	-	1,94	
75	Riegsee	-	-	1,88	
76	Schliersee	-	-	2,22	
77	Simssee	-	-	6,5	
78	Staffelsee	-	-	7,7	
79	Starnberger See	-	-	56,4	
80	Tegernsee	-	-	8,9	
81	Waginger-Tachingener See	-	-	9,0	
82	Walchensee	-	-	16,1	
83	Weißensee	-	-	1,34	
84	Wörthsee	-	-	4,33	

*) Zahl der Einzelseen

2251-4-WK

Bekanntmachung der Neufassung des Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes

Vom 8. Dezember 1987

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung des Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetzes und des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 214) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz - MEG) vom 22. November 1984 (GVBl S. 445, ber. S. 546) in der vom **1. Dezember 1987 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Medienerpro-

bungs- und -entwicklungsgesetzes und des Bayerischen Rundfunkgesetzes vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 214).

München, den 8. Dezember 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

2251-4-WK

Gesetz über die Erprobung und Entwicklung neuer Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Medienerprobungs- und -entwicklungsgesetz - MEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1987

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Anwendungsbereich
- Art. 2 Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation
- Art. 3 Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt
- Art. 4 Programmgrundsätze, unzulässige Sendungen, Jugendschutz

Zweiter Abschnitt

Kabelpilotprojekt

- Art. 5 Ziel des Versuchs, wissenschaftliche Begleitung
- Art. 6 Grundlagen des Versuchs
- Art. 7 Verbreitung außerhalb des Versuchsgebiets
- Art. 8 Übergangsregelung

Dritter Abschnitt

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

- Art. 9 Rechtsform, Organe
- Art. 10 Aufgaben
- Art. 11 Medienrat

- Art. 12 Mitglieder des Medienrats
- Art. 13 Verwaltungsrat
- Art. 14 Präsident
- Art. 15 Anordnungen
- Art. 16 Beschwerderecht
- Art. 17 Gegendarstellung
- Art. 18 Rechtsaufsicht
- Art. 19 Datenschutz
- Art. 20 Finanzierung, Haushaltsführung, Rechnungsprüfung
- Art. 21 Kosten

Vierter Abschnitt

Neue Rundfunkprogramme

- Art. 22 Örtliche Kabelgesellschaften
- Art. 23 Tätigkeit der örtlichen Kabelgesellschaft
- Art. 24 Überörtliche Kabelgesellschaften
- Art. 25 Beteiligung der Anbieter
- Art. 26 Genehmigung der Vereinbarung
- Art. 27 Beteiligung des Bayerischen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens mit neuen Rundfunkprogrammen
- Art. 28 Entgelte, Werbeeinnahmen
- Art. 29 Auskunftspflicht, Aufzeichnungspflicht
- Art. 30 Werbung

Fünfter Abschnitt**Andere Dienste**

- Art. 31 Textdienste
 Art. 32 Weitere Dienste
 Art. 33 Fernwirkdienste

Sechster Abschnitt**Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen**

- Art. 34 Ortsüblich empfangbare Programme
 Art. 35 Genehmigungspflicht
 Art. 36 Kanalbelegung

Siebter Abschnitt**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- Art. 36a Ordnungswidrigkeit
 Art. 37 (*Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes*)
 Art. 38 Auswertung des Versuchs
 Art. 39 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Erster Abschnitt**Allgemeine Vorschriften****Art. 1****Anwendungsbereich**

(1) ¹Dieses Gesetz ist Grundlage für die Erprobung, Entwicklung und Nutzung der durch neue Techniken eröffneten Möglichkeiten für die Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen (Rundfunk) und von anderen Diensten nach dem Fünften Abschnitt. ²Dazu dienen vor allem die Durchführung und die Auswertung des Kabelpilotprojekts.

(2) Das Gesetz gilt nicht für die Nutzung des schmalbandigen Fernmeldenetzes mit Ausnahme der Art. 32 und 33.

(3) Für den Bayerischen Rundfunk und das Zweite Deutsche Fernsehen gelten nur die Bestimmungen des Zweiten und des Fünften Abschnitts sowie Art. 27.

Art. 2**Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation**

(1) Rundfunk im Rahmen dieses Gesetzes wird in öffentlicher Verantwortung und in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) betrieben.

(2) Im Rahmen dieses Gesetzes ermöglicht die Landeszentrale örtlichen und überörtlichen Kabelgesellschaften die Organisation von Rundfunkprogrammen aus den von Anbietern gestalteten Beiträgen.

(3) Die Landeszentrale regelt die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen durch Betreiber von Kabelanlagen (Betreiber).

(4) Die Landeszentrale führt auch die Aufsicht über die anderen Dienste nach Art. 31 und 32 und regelt ihre Durchführung.

Art. 3**Ausgewogenheit des Gesamtangebots, Meinungsvielfalt**

¹Die in Bayern verbreiteten inländischen Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit tragen zur Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung bei und müssen die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. ²Die Gesamtheit dieser Rundfunkprogramme darf nicht einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen. ³Für die Sicherung der Meinungsvielfalt in bundesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen gelten Art. 8 und Art. 15 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags.

Art. 4**Programmgrundsätze, unzulässige Sendungen, Jugendschutz**

(1) ¹Die nach diesem Gesetz an der Veranstaltung von Rundfunk Beteiligten sind an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden. ²Die Sendungen haben die Würde des Menschen, die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer sowie Ehe und Familie zu achten. ³Sie dürfen sich nicht gegen die Völkerverständigung und die Herstellung der Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit richten.

(2) ¹Die Beteiligten haben Sachlichkeit, gegenseitige Achtung und Schutz vor Verunglimpfung in allen Sendungen zu gewährleisten. ²Alle Nachrichten und Berichte sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. ³Entstellungen durch Verzerrung der Sachverhalte sind zu unterlassen.

(3) ¹Berichterstattung und Kommentar sind zu trennen. ²Kommentare sind als solche zu kennzeichnen.

(4) Für bundesweit verbreitete Rundfunkprogramme gelten die Programmgrundsätze des Art. 9 des Rundfunkstaatsvertrags.

(5) ¹Unzulässig sind Sendungen in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Der Jugendschutz richtet sich nach Art. 10 Abs 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrags.

Zweiter Abschnitt**Kabelpilotprojekt****Art. 5****Ziel des Versuchs, wissenschaftliche Begleitung**

(1) Zur umfassenden Erprobung neuer Programm- und anderer Dienste unter Anwendung der Breitbandkabeltechnik sowie zur Feststellung ihrer Aufnahme bei den Teilnehmern und ihrer Auswirkungen auf bestehende Medien wird ein örtlich be-

grenzter Versuch in München (Kabelpilotprojekt) auf vertraglicher Grundlage durchgeführt, der am 31. Dezember 1985 endet.

(2) ¹Der Versuch wird von der vom Ministerpräsidenten berufenen Projektkommission wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. ²Die Projektkommission legt unter Einbeziehung der Ergebnisse der landesweiten Erprobung spätestens bis 31. Dezember 1987 einen Bericht vor.

(3) ¹In die Erprobung sollen auch drahtlos übertragene Hörfunksendungen im UKW-Bereich mit dem Ziel einbezogen werden, ein landesweites Rahmenprogramm neuer Anbieter und lokale Hörfunksendungen für München zu entwickeln. ²Die Erprobung kann sich auch auf andere neu verfügbare Frequenzen zur drahtlosen Übertragung von Rundfunksendungen erstrecken.

Art. 6

Grundlagen des Versuchs

(1) Träger des Versuchs sind der Bayerische Rundfunk, das Zweite Deutsche Fernsehen, Zusammenschlüsse von Zeitungsverlagen, von Zeitschriftenverlagen und von Film- und Videounternehmen und der Freistaat Bayern.

(2) ¹Die Beteiligten regeln Einzelheiten des Versuchs im Wege der Vereinbarung. ²Sie legen auf Vorschlag der Projektkommission das Versuchsgebiet fest.

(3) Die von den Beteiligten (derzeit gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und der Handwerkskammer für Oberbayern) errichtete Münchner Pilot-Gesellschaft für Kabel-Kommunikation mbH (MPK) organisiert den Versuch, sorgt für erforderliche technische Einrichtungen und vergibt die Kabelkapazität nach Maßgabe der Vereinbarungen nach Absatz 2 Satz 1.

Art. 7

Verbreitung außerhalb des Versuchsgebiets

¹Die Verbreitung der im Kabelpilotprojekt erprobten neuen Programme in Kabelanlagen außerhalb des Versuchsgebiets ist zur Förderung der Versuchsziele im Benehmen mit der Projektkommission zulässig. ²Entsprechendes gilt für die anderen Dienste.

Art. 8

Übergangsregelung

¹Die Landeszentrale übernimmt sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die öffentliche Verantwortung und die öffentlich-rechtliche Trägerschaft für die Versuchsprogramme, mit Ausnahme der Rundfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens, und die Aufsicht über die anderen Dienste nach Art. 31 und 32. ²Vor diesem Zeitpunkt abgeschlossene Verträge bleiben unberührt; Art. 28 gilt nur für die Verbreitung der Programme außerhalb des Versuchsgebiets.

Dritter Abschnitt

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Art. 9

Rechtsform, Organe

(1) ¹Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München. ²Sie hat das Recht der Selbstverwaltung.

(2) Organe der Landeszentrale sind

1. der Medienrat,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Präsident.

(3) ¹Medienrat und Verwaltungsrat geben sich je eine Geschäftsordnung. ²Diese müssen Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang enthalten.

Art. 10

Aufgaben

¹Die Landeszentrale hat in Wahrnehmung der öffentlichen Verantwortung und der öffentlich-rechtlichen Trägerschaft und ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz vor allem

1. für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen,
2. auf eine Zusammenarbeit der Kabelgesellschaften mit den Anbietern und Betreibern hinzuwirken, insbesondere zur Erreichung wirtschaftlich tragfähiger Rahmenbedingungen für die Rundfunkprogramme,
3. die anderen Dienste nach Art. 31 und 32 zu fördern und zu beaufsichtigen,
4. die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen zu regeln,
5. zur Bereitstellung der für die Zuführung und Verbreitung von Rundfunksendungen notwendigen technischen Einrichtungen, Kabelkanäle und Frequenzen mit der Deutschen Bundespost zusammenzuwirken, über die Zuweisung zu entscheiden und die notwendigen Abstimmungsmaßnahmen vorzunehmen; sie kann mit dem Bayerischen Rundfunk über die Zurverfügungstellung von sendetechnischen Einrichtungen und Frequenzen Vereinbarungen treffen,
6. mit den zuständigen Stellen der anderen Länder und des Bundes bei der Nutzung der für die unmittelbare Verteilung und die Heranführung von Rundfunksendungen bestimmten Satelliten nach den Maßgaben der Staatsregierung zusammenzuarbeiten,
7. nach den Maßgaben der Staatsregierung auf einen den Erfordernissen der Raumordnungs- und Strukturpolitik entsprechende Versorgung Bayerns mit Frequenzen, Kabelanlagen und den für die Zuführung und Verbreitung von Rundfunksendungen notwendigen technischen Ein-

richtungen hinzuwirken, insbesondere auf eine angemessene Versorgung des ländlichen Raums und des Grenzlandes,

8. darauf hinzuwirken, daß die von den Kabelgesellschaften organisierten Rundfunkprogramme einen angemessenen Anteil an kulturellen und inländischen Produktionen enthalten,
9. die Vielfalt der Rundfunkprogramme einschließlich der technischen Voraussetzungen für ihre Verbreitung mit den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln unter Beachtung der Grundsätze des Art. 23 Abs. 1 zu fördern.

²Die Landeszentrale ist die für private Anbieter zuständige Stelle im Sinn des Rundfunkstaatsvertrags, des Rundfunkgebührenstaatsvertrags und des Staatsvertrags über die Höhe der Rundfunkgebühr und zur Änderung des Staatsvertrags über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten.

Art. 11

Medienrat

(1) Die Aufgaben der Landeszentrale werden durch den Medienrat wahrgenommen, soweit nicht der Verwaltungsrat oder der Präsident selbständig entscheiden.

(2) ¹Der Medienrat wahrt die Interessen der Allgemeinheit, sorgt für Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt und überwacht die Einhaltung der Programmgrundsätze. ²Er entscheidet vor allem über

1. die Angelegenheiten von grundsätzlicher medienrechtlicher oder medienpolitischer Bedeutung,
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,
3. die Zustimmung zum Haushalts- und zum Finanzplan, zum Jahresabschluß sowie zu der Satzung nach Art. 28 Abs. 3,
4. den Erlaß der Satzung nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2 mit Zustimmung des Verwaltungsrats,
5. den Erlaß der Satzung nach Art. 36 nach Anhörung des Verwaltungsrats und der Satzungen nach Art. 13 Abs. 4 und nach Art. 25 Abs. 3,
6. die Genehmigung der Tätigkeit von Kabelgesellschaften (Art. 22 Abs. 4, Art. 24 Abs. 3 Satz 2) und die Übertragung von Aufgaben nach Art. 22 Abs. 5 und Art. 24 Abs. 1,
7. Anordnungen nach Art. 22 Abs. 4 Satz 3,
8. die Genehmigung der Vereinbarungen nach Art. 26 Abs. 1,
9. die Genehmigung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen (Art. 35 Abs. 1 und 3),
10. die Aufstellung von Richtlinien zu den Programmgrundsätzen nach Art. 4,
11. die Zustimmung zu dem vom Präsidenten bestimmten Stellvertreter, dem Aufgaben der Geschäftsführung obliegen,
12. die Fördermaßnahmen nach Art. 10 Satz 1 Nr. 9.

(3) ¹Der Medienrat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder seine Befugnisse mit Ausnahme derjenigen nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 2 bis 6 sowie 10 bis 12 beschließenden

Ausschüssen oder dem Präsidenten übertragen; soweit für die Wahrnehmung dieser Befugnisse Satzungen oder Richtlinien bestehen, kann er Befugnisse in Einzelfällen auf den Präsidenten übertragen. ²Dieser Beschluß kann von der Mehrheit der Mitglieder des Medienrats widerrufen werden. ³Von den auf Grund übertragener Befugnisse getroffenen Entscheidungen sind die Mitglieder des Medienrats zu unterrichten.

Art. 12

Mitglieder des Medienrats

(1) Der Medienrat setzt sich zusammen aus

1. einem Vertreter der Bayerischen Staatsregierung,
2. Vertretern des Bayerischen Landtags in der Weise, daß jede im Landtag vertretene Partei für je angefangene 20 Abgeordnete ein Mitglied entsendet,
3. drei Mitgliedern des Bayerischen Senats,
4. je einem Vertreter der katholischen und evangelischen Kirche sowie der Israelitischen Kultusgemeinden,
5. je einem Vertreter der Gewerkschaften, des Bayerischen Bauernverbands, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern,
6. je einem Vertreter des Bayerischen Städtetags, des Landkreisverbands Bayern und des Bayerischen Gemeindetags,
7. einem Vertreter der Verbände der Heimatvertriebenen,
8. fünf Frauen, von denen je eine von den Gewerkschaften, vom Bauernverband, von den katholischen und evangelischen kirchlichen Frauenorganisationen und vom Bayerischen Landes-sportverband zu benennen ist,
9. einem Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
10. einem Vertreter des Bayerischen Landessportverbands,
11. je einem Vertreter der Schriftsteller-, der Komponisten- und der Musikerorganisationen,
12. einem Vertreter der Intendanten (Direktionen) der Bayerischen Staatstheater und einem Vertreter der Leiter der Bayerischen Schauspielbühnen,
13. je einem Vertreter des Bayerischen Journalistenverbands und des Bayerischen Zeitungsverlegerverbands,
14. einem Vertreter der bayerischen Universitäten und Hochschulen,
15. je einem Vertreter der Lehrerverbände, der Elternvereinigungen und der Organisationen der Erwachsenenbildung,
16. einem Vertreter des Bayerischen Heimattags,
17. einem Vertreter der Familienverbände,
18. einem Vertreter der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern,
19. einem Vertreter des Bundes Naturschutz in Bayern,
20. einem Vertreter des Verbands der freien Berufe.

(2) ¹Würde der Landtag nach Absatz 1 Nr. 2 durch mehr als 13 Abgeordnete im Medienrat vertreten sein, so entsenden die Fraktionen zusammen 13 Mitglieder. ²Jede Fraktion stellt ein Mitglied; die weiteren Mitglieder stellen die Fraktionen nach dem d'Hondtschen Verfahren.

(3) ¹Die Mitglieder des Medienrats dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden. ²Sie dürfen nicht zugleich Mitglied eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt, die unter Absatz 1 Nr. 2 bis 20 genannten Vertreter auch nicht Mitglieder der Staatsregierung sein.

(4) ¹Die Mitglieder des Medienrats werden jeweils für vier Jahre entsandt. ²Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung das Auswahl- und Entsendungsverfahren in den Fällen regeln, in denen die Entsendung eines Mitglieds des Medienrats mehreren Organisationen oder Stellen obliegt. ³Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der ersten Sitzung des Medienrats. ⁴Die entsendende Stelle kann das von ihr benannte Mitglied bei seinem Ausscheiden aus dieser Stelle abberufen. ⁵Gleiches gilt für die Vertreter des Bayerischen Landtags bei ihrem Ausscheiden aus ihrer Fraktion oder beim Zusammentritt eines neuen Landtags. ⁶Endet die Mitgliedschaft eines Abgeordneten des Bayerischen Landtags in der Zeit zwischen Auflösung oder Abberufung des Landtags und seiner Neuwahl, so dauert sie bis zum Zusammentritt des neuen Landtags. ⁷Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

(5) ¹Die Mitglieder des Medienrats sind ehrenamtlich tätig. ²Die Einzelheiten ihrer Aufwandsentschädigung regelt der Medienrat durch Satzung mit Zustimmung des Verwaltungsrats.

Art. 13 Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat ist für die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Anstalt zuständig. ²Ihm obliegt vor allem

1. die Beschlußfassung über den Haushalts- und den Finanzplan sowie über den Jahresabschluß,
2. die Zustimmung zu den Satzungen nach Art. 12 Abs. 5 Satz 2,
3. der Erlaß der Satzung nach Art. 28 Abs. 3 mit Zustimmung des Medienrats,
4. der Abschluß des Dienstvertrags mit dem Präsidenten,
5. die Aufstellung einer Geschäftsweisung nach Anhörung des Medienrats.

(2) ¹Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

1. zwei Mitgliedern, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Kabelgesellschaft stehen oder einem Organ angehören,
2. zwei Mitgliedern, die als Anbieter tätig sind, einem Organ eines Anbieters angehören oder in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Anbieter stehen,

3. fünf weiteren Mitgliedern, die nicht den in den Nummern 1 und 2 genannten Personenkreisen angehören.

²Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Medienrat in geheimer Einzelabstimmung gewählt.

(3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden jeweils für vier Jahre gewählt. ²Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und dürfen keine Sonderinteressen vertreten, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu gefährden; sie sind an Aufträge nicht gebunden. ³Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Medienrat oder dem Organ einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt angehören.

(4) Der Medienrat regelt durch Satzung die Fragen der Aufwandsentschädigung sowie Einzelheiten der Wahl und der Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Art. 14

Präsident

(1) Der Präsident trägt die Verantwortung für die Geschäftsführung und vertritt die Landeszentrale gerichtlich und außergerichtlich.

(2) ¹Der Präsident wird auf die Dauer von vier Jahren vom Medienrat nach Anhörung des Verwaltungsrats gewählt; bis zu seiner Wahl nimmt ein vom Medienrat Beauftragter seine Aufgaben wahr. ²Er darf nicht Mitglied des Verwaltungsrats, des Medienrats oder eines Organs einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt sein.

(3) ¹Der Präsident hat das Recht, im Medienrat und im Verwaltungsrat Anträge zu stellen. ²Er erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,
2. den Vollzug der Beschlüsse des Medienrats und des Verwaltungsrats und die ihm nach Art. 11 Abs. 3 Satz 1 übertragenen Aufgaben,
3. den Erlaß dringlicher Anordnungen und die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte an Stelle von Medienrat und Verwaltungsrat,
4. Personalangelegenheiten nach Maßgabe der Geschäftsweisung.

³Von dringlichen Anordnungen und von der Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte im Fall des Satzes 2 Nr. 3 unterrichtet der Präsident den Medienrat oder den Verwaltungsrat.

(4) Der Präsident kann aus wichtigem Grund vom Medienrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder abberufen werden.

Art. 15

Anordnungen

(1) ¹Die Landeszentrale kann gegenüber Kabelgesellschaften, Anbietern und Betreibern zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Satzungsbestimmungen und Richtlinien die erforderlichen Anordnungen treffen. ²Sie kann verlangen, daß ihr Anbieter und Kabelgesellschaften Beiträge vor der Sendung vorlegen.

(2) Hat ein Anbieter in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung gegen die Grundsätze des Art. 4 verstoßen, kann die Landeszentrale auch anordnen, daß zu Lasten der Sendezeit dieses Anbieters auf dessen Kosten ein Beitrag verbreitet wird, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen.

Art. 16

Beschwerderecht

¹Jeder hat das Recht, sich mit einer Beschwerde an den Präsidenten der Landeszentrale zu wenden. ²Sofern der Beschwerdeführer gegen die Antwort des Präsidenten Einwendungen geltend macht und der Präsident ihnen nicht Rechnung trägt, ist der Medienrat zu unterrichten.

Art. 17

Gegendarstellung

(1) ¹Die Gegendarstellung einer Person oder Stelle, die durch eine in einer Rundfunksendung aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ist unentgeltlich und ohne Kosten für den Betroffenen zu verbreiten. ²Die Gegendarstellung muß die beanstandete Sendung bezeichnen und sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(2) ¹Die Gegendarstellung muß unverzüglich zu einer gleichwertigen Sendezeit und in der gleichen Angebotsform, auch bei jeder Wiederholung der Sendung, ohne Einschaltung und Weglassungen verbreitet werden. ²Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung darf nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser verbreitet werden und muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken. ³Über die Verbreitung entscheidet die Landeszentrale. ⁴Die Kosten der Gegendarstellung hat der Anbieter der betroffenen Sendung zu tragen.

(3) Eine Verpflichtung zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. ihr Umfang unangemessen über den der beanstandeten Sendung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat oder
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der beanstandeten Tatsachenbehauptung, der Landeszentrale schriftlich und vom Betroffenen unterzeichnet zugeht.

(4) Der Anspruch auf Verbreitung kann im Zivilrechtsweg gegenüber der Landeszentrale verfolgt werden.

Art. 18

Rechtsaufsicht

(1) Die Landeszentrale unterliegt der Rechtsaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) ¹Stellt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder die allgemeinen Rechtsvorschriften fest, fordert sie die Landeszentrale auf, die Rechtsverletzung zu beseitigen.

²Kommt die Landeszentrale einer Anweisung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle der Landeszentrale auf deren Kosten selbst durchführen oder durch einen anderen durchführen lassen. ³In Programmangelegenheiten sind Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ausgeschlossen.

Art. 19

Datenschutz

(1) ¹Personenbezogene Daten der Teilnehmer dürfen im Zusammenhang mit der Übermittlung der Rundfunksendungen nach diesem Gesetz nur abgefragt und verarbeitet werden, soweit dies für das Erbringen einer Leistung, für den Abschluß oder die Abwicklung eines Vertrags mit dem Teilnehmer, die Erreichung des Vertragszwecks oder Zwecke der wissenschaftlichen Begleitforschung im Rahmen dieses Gesetzes erforderlich ist; sie sind zu löschen, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden. ²Die sonstige Verarbeitung der Daten ist nur auf Grund besonderer Rechtsvorschrift zulässig. ³Die Speicherung der Abrechnungsdaten muß darauf angelegt sein, daß Art und Zeitpunkt der empfangenen Rundfunkprogramme oder -sendungen nicht erkennbar sind, es sei denn, der Teilnehmer beantragt eine andere Art und Weise der Speicherung.

(2) ¹Der Landesbeauftragte für den Datenschutz überwacht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Landeszentrale, den Kabelgesellschaften und den Betreibern von Kabelanlagen mit Ausnahme der Deutschen Bundespost. ²Über Beanstandungen verständigt er die Landeszentrale. ³Art. 31 bis 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes finden keine Anwendung.

(3) ¹Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz stehen gegenüber den nicht-öffentlichen Stellen die in § 30 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Auskunftsrechte zu; Betreiber und Anbieter sind verpflichtet, dem Landesbeauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit die kostenlose Kontrolle von Angeboten zu gewährleisten. ²Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist befugt, zur Überwachung des Datenschutzes Geschäftsräume dieser Stellen zu betreten, dort die notwendigen Prüfungen vorzunehmen und geschäftliche Unterlagen, Daten und Datenverarbeitungsprogramme einzusehen. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) werden insoweit eingeschränkt.

(4) Im übrigen sind die jeweils geltenden Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch soweit die Daten nicht in Daten verarbeitet werden.

Art. 20

Finanzierung, Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

(1) Die Landeszentrale finanziert ihre Aufgaben nach Art. 10 aus

1. Entgelten,
2. dem Anteil an der Rundfunkgebühr nach Art. 6 in Verbindung mit Art. 15 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags,
3. sonstigen Einnahmen.

(2) ¹Die Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung und Entlastung richten sich nach Art. 105 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung. ²Der Oberste Rechnungshof prüft gemäß Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung. ³Er unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde und den Bayerischen Landtag über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung und die finanzielle Entwicklung der Landeszentrale.

(3) Der Jahresabschluß ist entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften aufzustellen und unter Einbeziehung der Buchführung durch einen unabhängigen Abschlußprüfer zu prüfen.

Art. 21

Kosten

(1) ¹Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kostengesetz. ²Die Kosten fließen der Landeszentrale zu. ³Art. 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 4 des Kostengesetzes gelten nicht.

(2) ¹Die Kosten werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ²Die Landeszentrale ist zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt. ³Die Vollstreckung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz; für die Vollstreckung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte und die Gerichtsvollzieher zuständig.

Vierter Abschnitt

Neue Rundfunkprogramme

Art. 22

Örtliche Kabelgesellschaften

(1) Die Landeszentrale wirkt entsprechend den Erfordernissen der Raumordnungs- und Strukturpolitik landesweit auf die Bildung örtlicher Kabelgesellschaften hin.

(2) Örtliche Kabelgesellschaften haben die Aufgabe,

1. lokale Rundfunkprogramme oder lokale Rundfunksendungen als Teil eines landesweiten Rundfunkprogramms (lokales Fensterprogramm) aus Beiträgen der Anbieter zu organisieren,
2. andere Dienste auf örtlicher Ebene organisatorisch zu ermöglichen,
3. notwendige technische Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben bereitzustellen,

4. mit den Betreibern Verträge über die Verbreitung der neuen Rundfunkprogramme und die Durchführung anderer Dienste abzuschließen,

5. mit der Deutschen Bundespost und sonstigen Betreibern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, die im Verbreitungsgebiet vorhandenen Anlagen zu einem Gesamtnetz zusammenzuschließen, laufend zu erweitern und möglichst gleichwertige Empfangsbedingungen für alle angeschlossenen Teilnehmer zu schaffen; die kommunalen Gebietskörperschaften sind zu beteiligen.

(3) Unbeschadet einer Beteiligung weiterer müssen bei der Gründung der örtlichen Kabelgesellschaften die Möglichkeit einer angemessenen Beteiligung erhalten

1. die von dem örtlichen Wirkungsbereich berührten kommunalen Gebietskörperschaften,
2. die örtlichen gemeinnützigen Organisationen mit kultureller Zielsetzung,
3. die örtlichen Anbieter von Rundfunksendungen einschließlich der örtlichen Zeitungs- und Zeitschriftenverlage.

(4) ¹Die örtliche Kabelgesellschaft kann nur tätig werden, wenn die Landeszentrale diese Tätigkeit genehmigt und den örtlichen Wirkungsbereich abgrenzt. ²Sie erteilt die Genehmigung, wenn die Gründung einer örtlichen Kabelgesellschaft zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist, die innere Ordnung die nachträgliche Aufnahme weiterer Beteiligter ermöglicht und die Kabelgesellschaft nach ihrer Zusammensetzung Gewähr dafür bietet, daß

1. sie die Aufgaben sachgerecht erfüllen wird,
2. die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Auffassungen in ihrem Gebiet angemessen zu Wort kommen können,
3. sie zur Einhaltung der Programmgrundsätze nach Art. 4 beitragen wird,
4. kein Beteiligter einen bestimmenden Einfluß ausüben kann.

³Die Landeszentrale kann die nachträgliche Aufnahme der in Absatz 3 genannten Beteiligten zur Sicherung der in Satz 2 genannten Voraussetzungen verlangen; Entsprechendes gilt für die Aufnahme weiterer Beteiligter zur Erfüllung von nach Absatz 5 oder Art. 24 übertragenen Aufgaben. ⁴Die Genehmigung muß widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen gemäß Satz 2 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 15 nicht sichergestellt werden können.

(5) Gibt es in einem Gebiet keine genehmigte örtliche Kabelgesellschaft, kann die Landeszentrale eine überörtliche Kabelgesellschaft mit deren Aufgaben betrauen.

Art. 23

Tätigkeit der örtlichen Kabelgesellschaft

(1) Die örtliche Kabelgesellschaft hat die finanziellen und organisatorischen Bedingungen für die Benutzung ihrer Einrichtungen so zu gestalten, daß Meinungsvielfalt, vor allem kulturelle, kirchliche und soziale Anliegen, und die Beteiligung neuer, insbesondere mittelständischer Anbieter gefördert werden.

(2) ¹Bei lokalen Rundfunkprogrammen haben die Kabelgesellschaften auf das Entstehen von in sich geschlossenen Gesamtprogrammen zu achten und zur Sicherung der Programmviefalt auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, vor allem auf eine wirtschaftliche Zusammenarbeit der Anbieter hinzuwirken. ²Bei lokalen Fensterprogrammen arbeiten sie mit dieser Zielsetzung zusammen. ³Streben mehrere Anbieter die Beteiligung an einem lokalen Rundfunkprogramm oder einem lokalen Fensterprogramm an, so sollen Anbieter mit lokalem Bezug vorrangig berücksichtigt werden.

(3) ¹Voraussetzung für den Bezug von in Kabelanlagen nach Art. 25, 26 eingebrachten und nach Art. 35 weitverbreiteten Rundfunkprogrammen ist eine Vereinbarung zwischen der örtlichen Kabelgesellschaft und dem Inhaber des Kabelanschlusses. ²Die Kabelgesellschaft kann den jeweiligen Betreiber oder Dritte beauftragen, in ihrem Namen diese Vereinbarungen abzuschließen und den Einzug der Entgelte zu übernehmen.

(4) Für die drahtlose Übertragung von Rundfunksendungen werden den örtlichen Kabelgesellschaften Frequenzen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Art. 24

Überörtliche Kabelgesellschaften

(1) Die Landeszentrale kann örtliche Kabelgesellschaften mit den überörtlichen Aufgaben betrauen (überörtliche Kabelgesellschaft).

(2) Die überörtlichen Kabelgesellschaften haben die Aufgabe,

1. überörtliche Rundfunkprogramme aus Beiträgen der Anbieter zu organisieren,
2. mit den örtlichen Kabelgesellschaften bei der Entwicklung lokaler Fensterprogramme zusammenzuarbeiten,
3. andere Dienste überörtlich organisatorisch zu ermöglichen,
4. notwendige technische Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben bereitzustellen.

(3) ¹Die Landeszentrale wirkt darauf hin, daß in München für die Zeit nach dem Ablauf des Kabelpilotprojekts am 31. Dezember 1985 eine überörtliche Kabelgesellschaft besteht. ²Diese nimmt auch die Aufgaben einer örtlichen Kabelgesellschaft für München wahr; Art. 22 Abs. 4 gilt entsprechend. ³Die Möglichkeit zur Beteiligung müssen die in Art. 6 Abs. 3 Genannten haben. ⁴Besteht diese Kabelgesellschaft am 1. Januar 1986 nicht, kann die Landeszentrale ihre Aufgaben übernehmen.

(4) ¹Für die Tätigkeit der überörtlichen Kabelgesellschaften und die Auswahl der Anbieter gelten Art. 23 Abs. 1 und 2 entsprechend. ²Für die drahtlose Übertragung landesweiter Rundfunksendungen werden ihnen Frequenzen im Rahmen der technischen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Art. 25

Beteiligung der Anbieter

(1) ¹Den Kabelgesellschaften können Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten:

1. natürliche Personen,
2. auf Dauer angelegte nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts,
3. juristische Personen des Privatrechts,
4. öffentlich-rechtliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht einer Fachaufsicht oder sonstigem staatlichen oder kommunalen Einfluß unterliegen.

²Staatliche Stellen können nur Aufführungen ihrer Theater und Orchester anbieten. ³Kommunale Gebietskörperschaften und ihre Zusammenschlüsse sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts können darüber hinaus auch andere kulturelle Veranstaltungen ihrer Einrichtungen anbieten. ⁴Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten dürfen an Angeboten nur im Rahmen des Art. 27 beteiligt sein. ⁵Politische Parteien und Wählergruppen können nur Wahlwerbung nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes anbieten.

(2) Einzelheiten über die einzubringenden Angebote (besonders über Sendezeiten, Entgelte und Urheberrechte) regelt die Kabelgesellschaft mit dem Anbieter durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Landeszentrale bedarf.

(3) ¹Die Landeszentrale kann Einzelheiten der Beteiligung von Anbietern, Fragen der Programmorganisation, des Inhalts der Verträge, der Anzahl und Auswahl sowie des Inhalts der einzubringenden Angebote, des Verfahrens und der Nutzungsbedingungen für die technischen Einrichtungen durch Satzung regeln. ²Im Einzelfall versagt oder widerruft sie die Genehmigung nach Absatz 2 in Verbindung mit Art. 26, wenn auf Grund der Beteiligungsverhältnisse zu besorgen ist, daß Anbieter einem mit dem Gebot der Staatsfreiheit des Rundfunks nicht zu vereinbarenden staatlichen oder kommunalen Einfluß unterliegen.

(4) Kommt es zwischen Kabelgesellschaft und Anbieter zu keiner Einigung, legt die Landeszentrale auf Antrag des Anbieters die Bedingungen für die Beteiligung fest und ordnet die Aufnahme des angebotenen Beitrags an, wenn er den Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1 und der Satzung nach Absatz 3 entspricht und der Vertragsabschluß für die Kabelgesellschaft zumutbar ist sowie die Interessen anderer Anbieter nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(5) ¹Ein Anbieter darf für ein Verbreitungsgebiet nicht an einem Hörfunk- oder Fernsehprogramm beteiligt sein, wenn ein entsprechendes weiteres Programm, an dem er beteiligt ist, in dem gesamten Verbreitungsgebiet ortsüblich empfangbar ist. ²Ein Anbieter darf nur entweder an einem landesweiten UKW-Hörfunkprogramm oder an lokalen Hörfunkprogrammen beteiligt sein. ³Ausgeschlossen ist auch, wer zu einem Anbieter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters maßgeblich Einfluß nehmen kann oder unter einem entsprechenden Einfluß des Anbieters steht. ⁴Die Landeszentrale kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn gesichert ist, daß dadurch die Meinungsviefalt nicht beeinträchtigt wird.

(6) ¹Ein Anbieter darf durch seine Beteiligung an Rundfunkprogrammen nicht einen in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluß auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Verbreitungsgebiet erhalten. ²Stehen für ein Rundfunkprogramm nur zwei Anbieter zur Verfügung oder können mehrere Frequenzen für dasselbe Verbreitungsgebiet genutzt werden, darf der Anteil eines Anbieters, der bei im Verbreitungsgebiet des Programms periodisch erscheinenden Druckwerken eine marktbeherrschende Stellung hat, 50 v. H. der Hauptsendezeit oder der Gesamtsendezeit an den Rundfunkprogrammen nicht übersteigen; im übrigen soll der Anteil der Anbieter mit marktbeherrschender Stellung ein Drittel nicht übersteigen. ³Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Die Landeszentrale kann im Einzelfall unter Beachtung des Satzes 1 einen anderen Anteil vorsehen.

Art. 26

Genehmigung der Vereinbarung

(1) ¹Die Landeszentrale genehmigt die Vereinbarung nach Art. 25 Abs. 2, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Anbieter muß seinen Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben; der Anbieter oder die zu seiner Vertretung berechtigten Personen müssen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können.
2. Der Anbieter muß erwarten lassen, daß er bei der Gestaltung seiner Angebote die gesetzlichen Vorschriften, vor allem die Programmgrundsätze des Art. 4, beachtet.
3. Der Anbieter muß erwarten lassen, daß er den mit der Kabelgesellschaft abgeschlossenen Vertrag erfüllt.
4. Es muß zu erwarten sein, daß die Gesamtheit der im Wirkungsbereich der Kabelgesellschaft verbreiteten inländischen Rundfunkprogramme bei Einbeziehung der erwarteten Beiträge des Anbieters den Erfordernissen der Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt nach Art. 3 genügen wird.
5. Der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anbieter muß bei der Aufteilung der Sendezeit gewahrt sein.
6. Die Vereinbarung muß den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Satzungen und Richtlinien entsprechen.

²Die Genehmigung hat eine Neuverteilung von Sendezeiten nach Ablauf von vier Jahren zu ermöglichen.

(2) Die Genehmigung muß widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 15 nicht sichergestellt werden können.

Art. 27

Beteiligung des Bayerischen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens mit neuen Rundfunkprogrammen

(1) ¹Bayerischer Rundfunk und Zweites Deutsches Fernsehen können sich durch Vereinbarung mit den überörtlichen Kabelgesellschaften mit je

einem landesweit angelegten Fernsehprogramm im Rahmen dieses Gesetzes beteiligen. ²Weitere Rundfunkprogramme und -sendungen dieser Anstalten können eingebracht werden, wenn dadurch andere Anbieter nicht verdrängt werden oder in diesen Programmen Minderheiten besonders berücksichtigt werden, deren Informationsmöglichkeiten auf Grund Behinderungen oder sprachlicher Umstände eingeschränkt sind.

(2) Diese Sendungen dürfen keine Werbung enthalten.

(3) ¹Die Landeszentrale genehmigt die Vereinbarung, wenn Absätze 1 und 2 erfüllt sind. ²Art. 19 Abs. 1, Art. 25 Abs. 4 und Art. 28 finden Anwendung, ferner Art. 26 Abs. 1 Satz 2 im Fall des Art. 27 Abs. 1 Satz 2.

(4) Soweit sich Bayerischer Rundfunk und Zweites Deutsches Fernsehen beteiligen, verantworten sie ihre Rundfunkprogramme selbst.

Art. 28

Entgelte, Werbeeinnahmen

(1) Die örtliche Kabelgesellschaft erhebt auf Grund der Vereinbarung nach Art. 23 Abs. 3 für die in Kabelanlagen ihres Wirkungsbereichs nach Art. 25, 26 eingebrachten und nach Art. 35 weiterverbreiteten Rundfunkprogramme ein Entgelt.

(2) Anteile an dem Entgelt stehen der Landeszentrale, der örtlichen Kabelgesellschaft, den überörtlichen Kabelgesellschaften für die jeweiligen überörtlichen Aufgaben und den Anbietern für deren jeweilige Programmanteile zu.

(3) Einzelheiten des Entgelts, insbesondere Entgeltformen, Höhe, Aufteilung und Verteilungsverfahren, regelt die Landeszentrale durch Satzung.

(4) Werbeeinnahmen stehen dem Anbieter zu, soweit nicht Anteile nach den getroffenen Vereinbarungen an die Kabelgesellschaft abzuführen sind.

Art. 29

Auskunftspflicht, Aufzeichnungspflicht

(1) ¹Jeder Anbieter von Rundfunksendungen hat am Ende seiner Sendezeit Namen und Anschrift des Anbieters und den verantwortlichen Redakteur zu benennen; Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt für den verantwortlichen Redakteur entsprechend. ²Die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse des Anbieters und deren Änderungen sind der Landeszentrale gegenüber offenzulegen und von dieser auf schriftliches Verlangen mitzuteilen.

(2) Jeder Anbieter hat seine Beiträge in Ton und Bild vollständig aufzuzeichnen und aufzubewahren; sie sind der Landeszentrale auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Der Anbieter kann Aufzeichnungen nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tag der letzten Verbreitung löschen, wenn ihm keine Beanstandung oder Beschwerde gegen den Beitrag bekanntgeworden ist. ²Die Landeszentrale kann Abweichungen vorsehen.

(4) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinem Recht berührt zu sein, kann beim Anbieter Einsicht in die Aufzeichnungen verlangen und auf eigene Kosten Mehrfertigungen herstellen.

Art. 30

Werbung

Für die Werbung gelten Art. 7 Abs. 3 bis 8 des Rundfunkstaatsvertrags.

Fünfter Abschnitt**Andere Dienste**

Art. 31

Textdienste

(1) ¹Jeder kann den Kabelgesellschaften Beiträge zu Textdiensten (Kabeltextabrufdienste und Kabeltextzugriffsdienste einschließlich des Angebots von Einzelbildern) anbieten. ²Einzelheiten der Organisation regeln Kabelgesellschaften und Anbieter durch Vereinbarung. ³Art. 25 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Für die Nutzung der Textdienste gelten Art. 2 bis 12 des Bildschirmtext-Staatsvertrags der Länder entsprechend. ²Wird für den Abruf oder Zugriff auf einzelne Seiten ein dem Teilnehmer allgemein bekanntes Entgelt verlangt, findet Art. 4 des Bildschirmtext-Staatsvertrags keine Anwendung. ³Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Landeszentrale. ⁴Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen überwacht der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach Art. 19 Abs. 2 und 3; dies gilt auch für die Überwachung der Anbieter.

(3) Läßt die Kapazität des Textdienstes nur eine begrenzte Anzahl von Anbietern zu, so finden auf die Zulassung der Anbieter Art. 25 Abs. 2 und 3 und Art. 26 entsprechende Anwendung.

Art. 32

Weitere Dienste

¹Für Dienste, bei denen Bewegtbildangebote, Filme, Musik- oder Sprechdarbietungen von einem Speicher auf Anforderung an den Teilnehmer übermittelt werden, ohne daß sie Rundfunk sind oder vom Bildschirmtext-Staatsvertrag erfaßt werden, gelten Art. 4, 15, 16 Satz 1, Art. 17, 19 Abs. 1, Art. 25, 26, 28, 29, 30 entsprechend. ²Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen überwacht der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach Art. 19 Abs. 2 und 3; dies gilt auch für die Überwachung der Anbieter.

Art. 33

Fernwirkdienste

(1) ¹Fernwirkdienste, bei denen ferngesteuert Messungen oder Beobachtungen über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines Teilnehmers vorgenommen werden, dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Teilnehmer über Verwendungszweck und Wirkungsweise des Dienstes unterrichtet worden ist und schriftlich einwilligt. ²Verweigert ein Betroffener seine Einwilligung, dürfen ihm keine Nachteile entstehen, die über die unmittelbaren Kosten der Verweigerung hinausgehen; der Betroffene kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen.

(2) Für Messungen und Beobachtungen im Sinn von Absatz 1 gelten Art. 19 Abs. 1 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit der Fernwirkdienst durch eine besondere Rechtsvorschrift zugelassen ist oder von öffentlichen Stellen des Bundes genutzt wird.

(4) ¹Für die Aufsicht über den Einsatz der Fernwirkdienste finden Art. 26 bis 33 des Bayerischen Datenschutzgesetzes Anwendung. ²Bei nicht-öffentlichen Stellen stehen der Aufsichtsbehörde die Befugnisse des Art. 15 Abs. 1 Satz 1 in entsprechender Anwendung zu.

Sechster Abschnitt**Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen**

Art. 34

Ortsüblich empfangbare Programme

¹Die unveränderte und zeitgleiche Weiterverbreitung der ortsüblich empfangbaren Rundfunkprogramme in Kabelanlagen ist zulässig. ²Rundfunkprogramme sind ortsüblich empfangbar, wenn sie im gesamten Bereich der Kabelanlage mit durchschnittlichem Antennenaufwand allgemein empfangen werden können.

Art. 35

Genehmigungspflicht

(1) ¹Die Weiterverbreitung von nicht unter Art. 34 fallenden Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen ist bei unveränderter und zeitgleicher Weiterverbreitung zulässig, wenn

1. die Programme sich nicht gegen die Völkerverständigung richten, die Grundsätze nach Art. 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 10 des Rundfunkstaatsvertrags beachten und die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährden,
2. die inländischen Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit der Meinungsvielfalt im Sinn des Art. 3 Rechnung tragen,
3. eine Vereinbarung nach Absatz 3 getroffen ist oder der Betreiber glaubhaft macht, daß der Weiterverbreitung Urheberrechte Dritter nicht entgegenstehen und die Landeszentrale von Urhebersprüchen Dritter freistellt,
4. die Frage der Entgelte mit dem Veranstalter des Rundfunkprogramms geregelt ist,
5. die Bestimmungen der Satzung nach Art. 36 beachtet sind,
6. ein ausländisches Programm nicht der Umgehung der Grundsätze dieses Gesetzes dient und die Ausgewogenheit der inländischen Rundfunkprogramme nicht erheblich stört,
7. bei ausländischen Programmen den Betroffenen eine ausreichende Gegendarstellungsmöglichkeit oder ein ähnliches Recht eingeräumt ist und

sachgemäße, umfassende und wahrheitsgemäße Information gewährleistet ist und

8. die Abführung des Entgelts nach Art. 28 Abs. 1 an die Kabelgesellschaft gesichert ist.

²Die Weiterverbreitung bedarf der Genehmigung durch die Landeszentrale. ³Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind. ⁴Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Weiterverbreitung in Kabelanlagen mit weniger als 100 angeschlossenen Wohneinheiten erfolgt.

(2) ¹Die zeitgleiche und unveränderte Weiterverbreitung von bundesweit herangeführten inländischen Rundfunkprogrammen, die in zulässiger Weise veranstaltet werden, ist abweichend von Absatz 1 ohne Genehmigung zulässig. ²Die Weiterverbreitung ist in diesem Fall einen Monat vor Beginn der Landeszentrale schriftlich anzuzeigen. ³Die Landeszentrale kann die Weiterverbreitung untersagen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nrn. 3 bis 5 und 8 nicht erfüllt sind.

(3) Die Landeszentrale kann die zeitversetzte oder unvollständige Weiterverbreitung eines Programms mit Zustimmung des Veranstalters oder Anbieters genehmigen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(4) Die Landeszentrale kann über die Fragen der Urheberrechte und der Entgelte landesweite Vereinbarungen treffen.

Art. 36

Kanalbelegung

¹Die Landeszentrale stellt nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Bundespost die Belegung der Kanäle in Kabelanlagen durch Satzung fest. ²Hinsichtlich der Rundfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks und des Zweiten Deutschen Fernsehens erfolgt dies im Benehmen mit diesen Rundfunkanstalten. ³Die zur Verfügung stehende Übertragungskapazität ist so zu nutzen, daß vielfältige Meinungen und Informationswünsche zur Geltung kommen und die technischen und finanziellen Bedingungen für den Empfang der Programme berücksichtigt werden.

Siebter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 36a

Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich nach Art. 25, 26 eingebrachte oder nach Art. 35 weiterverbreitete Rundfunkprogramme ohne Vereinbarung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 bezieht.

Art. 37

(Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes)

Art. 38

Auswertung des Versuchs

Die Staatsregierung hat dem Bayerischen Landtag und dem Bayerischen Senat nach Auswertung des Berichts der Projektkommission eine Äußerung über die bei der Erprobung und Entwicklung neuer Medien gewonnenen Erfahrungen vorzulegen und dabei zur Frage weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen Stellung zu nehmen.

Art. 39

Inkrafttreten*), Geltungsdauer

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Sechsten Abschnitts am 1. Dezember 1984, der Sechste Abschnitt am 1. Juni 1985 in Kraft. ²Art. 37 Nr. 5 gilt erstmals für die nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnende Amtszeit.

(2) Es tritt mit Ausnahme des Dritten und des Siebten Abschnitts am 1. Dezember 1992 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 22. November 1984 (GVBl S. 445, ber. S. 546). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus dem Änderungsgesetz.

7801-3-E

Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung
(Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft
- ZustÜVL)

Vom 30. November 1987

§ 1

Übertragung von Zuständigkeiten

Die Bayerische Staatsregierung überträgt die nachstehenden Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Umfang ihrer jeweiligen Fassung

1. auf das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

a) auf Grund von § 10 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2a Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 6 des **Milch- und Fettgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341),

die Ermächtigungen nach § 10 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2a Satz 2 des Milch- und Fettgesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes ergehen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Wirtschaft und Verkehr,

b) auf Grund des § 21 des **Tierzuchtgesetzes (TierZG)** vom 20. April 1976 (BGBl I S. 1045), geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl I S. 265),

die Ermächtigungen nach § 2 Abs. 4, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 14 Abs. 5, §§ 16, 18 Abs. 4, § 19 Abs. 3 und § 20 TierZG; Rechtsverordnungen auf Grund des § 20 TierZG ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern,

c) auf Grund des § 25 Abs. 2 Satz 2 des **Rennwett- und Lotterieggesetzes** (BGBl III 611-14), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl I S. 2441),

die Ermächtigungen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit §§ 3, 4 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes,

d) auf Grund des § 14d des **Vieh- und Fleischgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1977 (BGBl I S. 477), geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl I S. 953),

die Ermächtigungen nach § 13 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2, § 14a Abs. 4 und § 14b Abs. 3 des Vieh- und Fleischgesetzes,

e) auf Grund des § 36 Abs. 4 Satz 1 der **Gewerbeordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl I S. 425) in Verbindung mit § 14c Abs. 2 Satz 2 des Vieh- und Fleischgesetzes

die Ermächtigung nach § 36 Abs. 3 der Gewerbeordnung,

f) auf Grund von § 3 Abs. 3 Satz 2, § 9 Satz 3, § 10 Abs. 3 Satz 4, § 22 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 und des § 30 Abs. 2 Satz 3 des **Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)** vom 15. September 1986 (BGBl I S. 1505)

die Ermächtigungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1, § 9 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 3, § 22 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 3 und § 30 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PflSchG; Rechtsverordnungen ergehen auf Grund von

- § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 6, 15, 16 und 17 PflSchG im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen

- § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 12 PflSchG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

- § 22 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 3 PflSchG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr,

2. auf das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr auf Grund des § 20 Abs. 2 Satz 1 des **Milch- und Fettgesetzes**

die Ermächtigung nach dieser Vorschrift.

§ 2

Schlußvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz (BayRS 7823-1-E),

2. die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft - ZustÜVL) vom 3. Mai 1983 (GVBl S. 221).

(3) Soweit andere Vorschriften des Landesrechts im Rang unter dem Gesetz auf den aufgehobenen Vorschriften beruhen oder auf sie verweisen, treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Verordnung.

München, den 30. November 1987

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

2013-3-1-F

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Entschädigung
von Zeugen und Sachverständigen
in Verwaltungssachen**

Vom 8. Dezember 1987

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen - ZuSEVO - (BayRS 2013-3-1-F) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Absatz 1 entfällt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und § 1 Abs. 2“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1987

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

012

2251-6-S

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Rundfunkstaatsvertrags**

Vom 9. Dezember 1987

Der am 1./3. April 1987 unterzeichnete Staatsvertrag zur Neuordnung des Rundfunkwesens - Rundfunkstaatsvertrag - (Bekanntmachung vom 24. Juli 1987, GVBl S. 249) ist nach seinem Art. 16 Abs. 3 am 1. Dezember 1987 in Kraft getreten.

München, den 9. Dezember 1987

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

204-1-2-I

Verordnung zur Änderung der Datenschutzkostenordnung

Vom 16. November 1987

Auf Grund des Art. 32 Abs. 3 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayRS 204-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Kostenordnung für die Tätigkeit des Technischen Überwachungsvereins Bayern e. V. beim Vollzug der Datenschutzgesetze – Datenschutzkostenordnung – DSchKO – (BayRS 204-1-2-I) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 wird „98,- DM“ durch „120,- DM“ ersetzt.
2. In Nummer 1.2 wird „78,- DM“ durch „100,- DM“ ersetzt.
3. In Nummer 2.1 wird „2,90 DM“ durch „4,- DM“ ersetzt.
4. In Nummer 2.2 wird „4,40 DM“ durch „6,30 DM“ ersetzt.
5. In Nummer 2.3 wird „1,80 DM“ durch „3,- DM“ ersetzt.
6. Nummer 3 wird aufgehoben. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
7. In Nummer 3.2 (neu) wird „0,40 DM“ durch „0,45 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 16. November 1987

Bayerisches Staatsministerium des Innern
August R. Lang, Staatsminister

7831-1-2-I

Achte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts

Vom 16. November 1987

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-I) und § 79 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl I S. 386) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchengesetzes (BayRS 7831-1-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (BayRS 7831-1-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1987 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 der MKS-Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl I S. 1703),“;
 - b) Nummer 15 wird aufgehoben.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der MKS-Verordnung,“;
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1987 in Kraft.

München, den 16. November 1987

Bayerisches Staatsministerium des Innern
August R. Lang, Staatsminister

2210-8-2-1-1-WK

Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 16. November 1987

Auf Grund von Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 11 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-1-WK) sowie Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-WK) in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl I S. 1170) und in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 31. Juli 1985 (GVBl S. 294), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 1987 (GVBl S. 142), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die nach Satz 1 Nr. 2 an den einzelnen Studienorten vorweg abzuziehenden Studienplätze werden, abweichend von Satz 1, unter Zusammenfassung des Wintersemesters und des darauffolgenden Sommersemesters, insgesamt von der je-

weils zum Wintersemester an der Universität Regensburg festgesetzten Zulassungszahl abgezogen.“

2. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 12 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend für die Studienplätze, die für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr im Studiengang Medizin vorweg abzuziehen sind.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Agrarwissenschaft“ und „Rechtswissenschaft²⁾“ werden gestrichen.

b) In der Fußnote 2 werden die Worte „Wintersemester 1987/88“ durch die Worte „Sommersemester 1988“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1987 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1988.

München, den 16. November 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

2210-8-2-3-WK

Sechste Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 17. November 1987

Auf Grund von Art. 7 und Art. 18 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-1-WK) und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-WK) sowie Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen - Kapazitätsverordnung - KapVO - (BayRS 2210-8-2-3-WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1986 (GVBl S. 89), wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 wird der unter Nummer 14 für den Studiengang Pharmazie festgesetzte Curricularnormwert von „3,9“ ersetzt durch „4,5“.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Festsetzung der Zulassungszahlen für das Wintersemester 1988/89.

München, den 17. November 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

2132-1-2-I

Verordnung zur Änderung der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung

Vom 25. November 1987

Auf Grund des Art. 90 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (GVBl S. 214), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das bauaufsichtliche Verfahren – Bauaufsichtliche Verfahrensverordnung – BauVerfV – (BayRS 2132-1-2-I), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1986 (GVBl 1987 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Auszug aus dem Katasterkartenwerk und die Vorlagen nach Absatz 1 Nr. 4 sind in einfacher, die Bauzeichnungen, die Baubeschreibung und die Vorlagen nach Absatz 1 Nr. 5 in dreifacher und der Lageplan in vierfacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen; ist die Gemeinde untere Bauaufsichtsbehörde, so entfällt die dritte bzw. vierte Ausfertigung.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Lageplan ist auf einer Ablichtung des Auszugs aus dem Katasterkartenwerk zu erstellen; der Auszug soll nicht älter als ein halbes Jahr sein.“

3. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Standsicherheit, die Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, der Schallschutz und der Wärmeschutz werden bei

– Wohngebäuden mit bis zu drei Wohnungen einschließlich ihrer Nebengebäude, wenn die dritte Wohnung in der ersten Ebene des Dachgeschosses liegt,

– einfachen landwirtschaftlichen und einfachen gewerblichen Betriebsgebäuden und

– oberirdischen Kleingaragen und Schuppen

von der Bauaufsichtsbehörde nur auf Antrag des Bauherrn geprüft.“

4. In § 14 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Nr. 3 wird die Bezeichnung „§ 30 BBauG“ durch „§ 30 Abs. 1 BauGB“ ersetzt.

5. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird die Bezeichnung „BBauG“ durch „BauGB“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 25. November 1987

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. Lang, Staatsminister

2132-1-14-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeit
zur Erteilung der Ausführungs-
genehmigung für fliegende Bauten**

Vom 25. November 1987

Auf Grund des Art. 85 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1986 (GVBl S. 214), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten (BayRS 2132-1-14-I), geändert durch Verordnung vom 7. Juni 1984 (GVBl S. 247), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Höhe der nach dem Zeitaufwand bestimmten Gebühr beträgt 120 DM für jede Arbeitsstunde;“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 25. November 1987

Bayerisches Staatsministerium des Innern
August R. Lang, Staatsminister

2032-2-41-J

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Abgeltung der Bürokosten
der Gerichtsvollzieher**

Vom 25. November 1987

Auf Grund des Art. 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BayRS 2032-2-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (BayRS 2032-2-41-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1986 (GVBl S. 381), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahlen „1986“ und „55“ durch die Zahlen „1987“ und „58“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „23 600 DM“ und „5900 DM“ durch die Beträge „24 100 DM“ und „6025 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

München, den 25. November 1987

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatsministerin

2210-8-2-5-WK

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1987/88

Vom 25. November 1987

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen (BayRS 2210-8-2-WK) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Zulassungszahlverordnung 1987/88 vom 5. Juni 1987 (GVBl S. 181), geändert durch Verordnung vom 21. August 1987 (GVBl S. 323), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Buchst. a wird jeweils die Zahl der als Studienanfänger ins 1. Fachsemester aufzunehmenden Studenten im Studiengang Rechtswissenschaft bei den Universitäten Augsburg, Bay-

reuth, München, Passau, Regensburg und Würzburg aufgehoben.

2. In Absatz 2 Buchst. a werden bei den Zulassungszahlfestsetzungen für die Universität Bayreuth beim Studiengang Sportökonomie für das 2. bis 8. Fachsemester folgende Zulassungszahlen ergänzt:

„75 0 75 0 75 0 75“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1987 in Kraft.

München, den 25. November 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

2013-3-2-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse

Vom 26. November 1987

Auf Grund des § 16 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (BGBl III 610-8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse (BayRS 2013-3-

2-F), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1984 (GVBl S. 265), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 26. November 1987

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. h. c. Max Streibl, Staatsminister

1012-2-58-I

Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 10. Dezember 1987

Auf Grund der Art. 8 und 9 der Bezirksordnung, der Art. 8 und 9 der Landkreisordnung und der Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Prackebach, Landkreis Regen,
Regierungsbezirk Niederbayern, und
der Gemeinde Miltach, Landkreis Cham,
Regierungsbezirk Oberpfalz

(1) In die Gemeinde Prackebach werden aus der Gemeinde Miltach umgliedert die Flurstücke

der Gemarkung Allmannsdorf	Fläche in m ²
148/1	50
151	65.

(2) In die Gemeinde Miltach werden aus der Gemeinde Prackebach umgliedert die Flurstücke

der Gemarkung Moosbach	Fläche in m ²
1624/1	120
1624/2	35.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Regen und Cham und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

(4) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 461 Gemarkung Moosbach des Vermessungsamts Zwiesel und Nr. 109 Gemarkung Allmannsdorf des Vermessungsamts Cham ausgewiesen.

§ 2

Änderung des Gebiets
des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg,
Landkreis Straubing-Bogen,
Regierungsbezirk Niederbayern, und
des Marktes Schierling, Landkreis Regensburg,
Regierungsbezirk Oberpfalz

(1) In den Markt Mallersdorf-Pfaffenberg wird aus dem Markt Schierling das Flurstück 522/5 der Gemarkung Buchhausen mit einer Fläche von 39 m² umgliedert.

(2) In den Markt Schierling werden aus dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg umgliedert die Flurstücke

der Gemarkung Holztraubach	Fläche in m ²
1432/5	96
1442/5	25
1442/10	152
1442/11	4.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Straubing-Bogen und Regensburg und der Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz geändert.

(4) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 236 Gemarkung Holztraubach des Vermessungsamts Straubing und Nr. 268 Gemarkung Buchhausen des Vermessungsamts Regensburg ausgewiesen.

§ 3

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Hirschbach,
Landkreis Amberg-Sulzbach,
Regierungsbezirk Oberpfalz, und
des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz,
Landkreis Nürnberger Land,
Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In die Gemeinde Hirschbach werden aus dem Markt Neuhaus a. d. Pegnitz umgliedert die Flurstücke

der Gemarkung Rothenbruck	Fläche in m ²
688/2	1740
690/1	125.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Amberg-Sulzbach und Nürnberger Land und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

(3) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 284 Gemarkung Achtel des Vermessungsamts Amberg und Nr. 203 Gemarkung Rothenbruck des Vermessungsamts Hersbruck ausgewiesen.

§ 4

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.,
Landkreis Neumarkt i. d. OPf.,
Regierungsbezirk Oberpfalz, und
der Stadt Altdorf b. Nürnberg,
Landkreis Nürnberger Land,
Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In die Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. wird aus der Stadt Altdorf b. Nürnberg das Flurstück 1307/113 der Gemarkung Rasch mit einer Fläche von 217 m² umgliedert.

(2) In die Stadt Altdorf b. Nürnberg werden aus der Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf. umgliedert die Flurstücke

der Gemarkung Hausheim	Fläche in m ²
2564/1	2382
2564/2	47.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Neumarkt i. d. OPf. und Nürnberger Land und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

(4) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsanzeigen Nr. 192 Gemarkung Hausheim des Vermessungsamts Neumarkt i. d. OPf. und Nr. 240 Gemarkung Rasch des Vermessungsamts Nürnberg ausgewiesen.

§ 5

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Langensendelbach,
Landkreis Forchheim,
Regierungsbezirk Oberfranken, und
der Stadt Baiersdorf,
Landkreis Erlangen-Höchstadt,
Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In die Stadt Baiersdorf wird aus der Gemeinde Langensendelbach das Flurstück 1071/100 der Gemarkung Langensendelbach mit einer Fläche von 330 m² umgliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Forchheim und Erlangen-Höchstadt und der Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

(3) Das Umgliederungsflurstück ist in den Veränderungsanzeigen Nr. 687 Gemarkung Langensendelbach des Vermessungsamts Forchheim und Nr. 659 Gemarkung Baiersdorf des Vermessungsamts Erlangen ausgewiesen.

§ 6

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Langensendelbach,
Landkreis Forchheim,
Regierungsbezirk Oberfranken, und
der Gemeinde Marloffstein,
Landkreis Erlangen-Höchstadt,
Regierungsbezirk Mittelfranken

(1) In die Gemeinde Marloffstein werden aus der Gemeinde Langensendelbach umgliedert die Flurstücke

der Gemarkung Langensendelbach	Fläche in m ²
2755/1	177
2766/2	1106
2766/4	40.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Forchheim und Erlangen-Höchstadt und der Regierungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

(3) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsanzeigen Nr. 643/1968 Gemarkung Langensendelbach des Vermessungsamts Forchheim und Nr. 509/1968 Gemarkung Atzelsberg des Vermessungsamts Erlangen ausgewiesen.

§ 7

Änderung des Gebiets
der Gemeinde Westheim,
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen,
Regierungsbezirk Mittelfranken, und
der Gemeinde Auhausen, Landkreis Donau-Ries,
Regierungsbezirk Schwaben

(1) In die Gemeinde Auhausen werden aus der Gemeinde Westheim umgliedert die Flurstücke

der Gemarkung Westheim	Fläche in m ²
2966/1	136
2967/1	23.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Weißenburg-Gunzenhausen und Donau-Ries und der Regierungsbezirke Mittelfranken und Schwaben geändert.

(3) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsanzeigen Nr. 237 Gemarkung Westheim des Vermessungsamts Weißenburg i. Bay. und Nr. 256 Gemarkung Auhausen des Vermessungsamts Nördlingen ausgewiesen.

§ 8

Einsicht in die Veränderungsnachweise

Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 9

Fortgeltung des Orts-, Kreis- und
Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1987

Bayerisches Staatsministerium des Innern

August R. L a n g, Staatsminister

2013-2-9-F

Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerM)

Vom 10. Dezember 1987

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührengegenstand
- § 2 Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)
- § 3 Gebühren für Katasterneuvermessungen
- § 4 Gebühren für die Herstellung von Flurkarten
- § 5 Gebühren für Umlegungen und Grenzregelungen bei Übertragung der Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt
- § 6 Gebühren für Auszüge aus dem Katasterkartenwerk, dem Katasterzahlenwerk und für Nachweise der Landesvermessung
- § 7 Auslagen
- § 8 Ermäßigung
- § 9 Befreiung, Erstattungsverzicht
- § 10 Schuldner
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Vorschußpflicht, Zurückbehaltungsrecht
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

§ 1

Gebührengegenstand

(1) Für folgende Leistungen der staatlichen Vermessungsämter werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Verordnung erhoben, soweit nicht besondere Vorschriften entgegenstehen:

1. Katastervermessungen zur
 - Festlegung und Sicherung der Eigentumsgrenzen auf Antrag
 - Fortführung des Liegenschaftskatasters (Fortführungsvermessungen),
2. Katasterneuvermessungen zur Erneuerung des Katasterkartenwerks und seiner Grenznachweise auf Antrag,
3. Herstellung von Flurkarten 1:1000 zur Erneuerung des Katasterkartenwerks auf Antrag,
4. Umlegungen und Grenzregelungen, für die die Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt übertragen wird,
5. Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk einschließlich erforderlicher repro- oder zeichentechnischer Arbeiten, von Auszügen aus dem Katasterzahlenwerk und von Nachweisen der Landesvermessung,

6. Sachverständigentätigkeit,
7. sonstige Leistungen auf Antrag.

(2) ¹Die Gebühren nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 bis 7 werden auch erhoben, wenn das Landesvermessungsamt im Zug einer Katasterneuvermessung die Leistung erbringt. ²Den Ansatz dieser Gebühren nimmt das örtlich zuständige Vermessungsamt vor.

§ 2

Gebühren nach dem Zeitaufwand (Zeitgebühren)

(1) ¹Die Zeitgebühren errechnen sich nach der für die Leistung aufgewendeten, für jeden Bediensteten auf halbe Stunden auf- oder abgerundeten Arbeitszeit. ²Nicht berücksichtigt werden

1. die Zeit der An- und Rückreise bei Arbeiten im Außendienst,
2. die Zeit für Arbeiten, die den Gebührenschuldern aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann.

³Die gemäß Satz 2 Nr. 2 abzusetzende Arbeitszeit wird gleichfalls auf halbe Stunden auf- oder abgerundet.

(2) Die Gebühr beträgt je Stunde

im Außendienst

- | | |
|--|--------|
| 1. für Arbeiten, die dem höheren Dienst vorbehalten sind | 81 DM, |
| 2. für sonstige Arbeiten des höheren Dienstes und für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des gehobenen Dienstes gehören | 56 DM, |
| 3. für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des mittleren Dienstes gehören | 46 DM, |
| 4. für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des einfachen Dienstes gehören | 41 DM, |

im Innendienst

- | | |
|--|--------|
| 5. für Arbeiten, die dem höheren Dienst vorbehalten sind | 78 DM, |
| 6. für sonstige Arbeiten des höheren Dienstes und für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des gehobenen Dienstes gehören | 53 DM, |
| 7. für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des mittleren Dienstes gehören | 43 DM, |
| 8. für Arbeiten, die zum Aufgabenbereich des einfachen Dienstes gehören | 38 DM. |

(3) ¹Die Stundensätze nach Absatz 2 erhöhen sich um 30 v. H. für Arbeiten, die Liegenschaften im Ortsgebiet betreffen (Ortszuschlag). ²Ortsgebiet ist der Bereich der zusammenhängenden Bebauung eines Ortes einschließlich des Bau- und Bauerwartungslandes.

(4) Werden Arbeiten auf besonderen Antrag vorrangig außer der Reihenfolge ausgeführt, erhöhen sich die Stundensätze nach Absatz 2 um 20 v. H. (Dringlichkeitszuschlag).

§ 3

Gebühren für Katasterneuvermessungen

(1) ¹Die Gebühr beträgt je Hektar des Neumessungsgebiets für eine

Katasterneuvermessung mit Feststellung und Abmarkung aller Grundstücksgrenzen

- | | |
|-----------------------------|------------|
| 1. im eng bebauten Gebiet | 10 000 DM, |
| 2. im bebauten Gebiet | 5 000 DM, |
| 3. im nicht bebauten Gebiet | 2 000 DM, |

Katasterneuvermessung mit Feststellung und Abmarkung der Grundstücksgrenzen des Antragstellers

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| 4. im eng bebauten Gebiet | 5 000 DM, |
| 5. im bebauten Gebiet | 2 500 DM, |
| 6. im nicht bebauten Gebiet | 1 000 DM. |

²Angefangene Hektare sind zur Gebührenberechnung auf zehntel Hektar auf- oder abzurunden.

(2) ¹Werden auf Antrag zusätzliche bodenbezogene Informationen erfaßt und dargestellt, erhöht sich die Gebühr nach Absatz 1 für die erste Information (Art) um einen Betrag von 100 DM je Hektar und für jede weitere Information (Art) um einen Betrag von 50 DM je Hektar des Gebiets, in dem die betreffenden Informationen zu dokumentieren sind. ²Angefangene Hektare sind zur Gebührenberechnung auf ganze Hektar auf- oder abzurunden.

§ 4

Gebühren für die Herstellung von Flurkarten

(1) ¹Die Gebühr für die Herstellung einer Flurkarte 1:1000 (Flurkartenherstellung) beträgt, wenn Außendienstarbeiten anfallen, 500 DM je Hektar des Gebiets, in dem diese Arbeiten geleistet werden. ²Angefangene Hektare sind zur Gebührenberechnung auf halbe Hektar auf- oder abzurunden. ³Fallen keine Außendienstarbeiten an, beträgt die Gebühr 500 DM je Flurkarte.

(2) Werden zusätzliche bodenbezogene Informationen erfaßt und dargestellt, bemessen sich deren Gebühren nach § 3 Abs. 2.

§ 5

Gebühren für Umlegungen und Grenzregelungen bei Übertragung der Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt

(1) ¹Die Gebühr für eine Umlegung, deren Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt übertragen wird, beträgt 6000 DM je Hektar des Umlegungsgebiets. ²Angefangene Hekt-

are sind zur Gebührenberechnung auf zehntel Hektar auf- oder abzurunden.

(2) Die Gebühr für eine Grenzregelung, deren Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt übertragen wird, beträgt innerhalb dieser Bodenordnungsmaßnahme je angefangene 10 Meter geregelte Grenzlänge 125 DM, mindestens jedoch 600 DM.

§ 6

Gebühren für Auszüge aus dem Katasterkartenwerk, dem Katasterzahlenwerk und für Nachweise der Landesvermessung

Die Gebühren für die Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk einschließlich erforderlicher repro- und zeichentechnischer Arbeiten, von Auszügen aus dem Katasterzahlenwerk sowie von Nachweisen der Landesvermessung bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis (**Anlage**).

§ 7

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Postgebühren für Pakete und Postzustellungsaufträge sowie Gebühren für Telefongespräche, ausgenommen Orts- und Nahgespräche,
2. Aufwendungen für Material, das für die Bezeichnung und Sicherung der Grenz- und Vermessungspunkte verwendet wird,
3. anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge,
4. die auf die Leistungen entfallende Umsatzsteuer.

(2) ¹Bei Gebührenfreiheit sind die Auslagen nach Absatz 1 zu erheben, wenn sie mehr als 5 DM betragen. ²Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

§ 8

Ermäßigung

(1) ¹Ist die Schuld (Gebühr und Auslagen ohne Umsatzsteuer) für eine Fortführungsvermessung, die der Grundstücksteilung dient, höher als die Hälfte des Verkehrswerts der dabei abzutrennenden Grundstücksteile und ist die Angelegenheit für den Antragsteller nicht von großer wirtschaftlicher Bedeutung, wird die Schuld auf die Hälfte des Verkehrswerts dieser Grundstücksteile, höchstens jedoch um 50 v. H. ermäßigt. ²Dies gilt nicht für die Fortführungsvermessung von Flächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder dienen sollen. ³Maßgebend ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.

(2) Die Schuld (Gebühr und Auslagen ohne Umsatzsteuer) wird um 50 v. H. ermäßigt für

1. erstmalige Katastervermessungen zur Festlegung und Sicherung der Eigentumsgrenzen zwischen Grundstücksteilen, die außerhalb des Ortsgebiets liegen und land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
2. erstmalige Katastervermessungen zur Festlegung und Sicherung der Eigentumsgrenzen, die im Zusammenhang mit einer „Katasterneuver-

messung mit Feststellung und Abmarkung der Grundstücksgrenzen des Antragstellers“ zusätzlich oder mit einer beantragten Flurkartenherstellung durchgeführt werden,

3. die Abgabe angefertigter Luftbildkarten (Nrn. 1.3.4.1 bis 1.3.4.7 des Gebührenverzeichnisses) im Zusammenhang mit einem Antrag auf Katasterneuvermessung oder Flurkartenherstellung.

(3) ¹Für Auszüge aus dem Katasterkartenwerk, dem Katasterzahlenwerk und für Nachweise der Landesvermessung kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Schuld ermäßigt werden; die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem Umfang der Gegenseitigkeit. ²Ermäßigung kann auch gewährt werden, soweit die Auszüge und Nachweise für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke verwendet werden.

§ 9

Befreiung, Erstattungsverzicht

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

1. für die Verschmelzung und Zerlegung von Flurstücken, wenn diese Arbeiten aus katastertechnischen Gründen von Amts wegen vorgenommen werden,

2. für die Abgabe einer unbeglaubigten Kopie aus der Flurkarte als Anlage zur Kostenrechnung bei Veränderungen in der Abgrenzung der Nutzungsarten und im Bestand der Gebäude,

3. für Arbeiten, die der Bodenschätzung dienen,

4. für Arbeiten, die auf Ersuchen eines Grundbuchamts ausgeführt werden,

5. für Arbeiten zur Durchführung des Seßhaftmachungsgesetzes.

(2) Für Arbeiten, die die Vermessungsämter für das Landesvermessungsamt vornehmen, werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn diese nicht von einem Dritten gefordert werden können.

(3) ¹Ist der Schuldner eine Staatsbehörde und trägt die Forderung (Gebühr und Auslagen) nicht mehr als 100 DM, wird auf die Erstattung verzichtet. ²Im übrigen finden Vorschriften, die die Erstattung unter Staatsbehörden ausschließen, auf die Gebühren und Auslagen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet

1. wer die Leistung beantragt hat,

2. wer sich dem Vermessungsamt gegenüber schriftlich zur Tragung der Gebühren und Auslagen bereit erklärt hat,

3. wer für die Zahlung der Gebühren und Auslagen kraft Gesetzes haftet,

4. wer die Gebühren und Auslagen einer früher beantragten Leistung getragen hat, wenn sie aus Verschulden Beteiligten oder Dritter rückgängig gemacht oder abgeändert werden muß,

5. derjenige, in dessen Interesse eine Fortführungsvermessung zur Veränderung in der Abgrenzung der Nutzungsarten oder zur Behandlung von Gebäudeabbrüchen erfolgt.

(2) Gebühren und Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit Beendigung der Leistung oder der Zurücknahme des Antrags fällig.

§ 12

Vorschußpflicht, Zurückbehaltungsrecht

¹Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. ²Urkunden, Schriftstücke, Karten und Zeichnungen können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerM) vom 26. September 1984 (GVBl S. 371), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1986 (GVBl 1987 S. 14), außer Kraft.

(2) Soweit Zeitgebühren anfallen, gelten für Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht wurden, die bisherigen Stundensätze.

(3) Für erstmalige Katastervermessungen, die der Grenzregelung dienen und die im Zusammenhang mit einer Flurkartenherstellung durchgeführt werden, gilt die bisherige Ermäßigung, wenn die Arbeiten für die Flurkartenherstellung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden und noch nicht abgeschlossen sind.

München, den 10. Dezember 1987

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. h. c. Max Streibl, Staatsminister

Gebührenverzeichnis (GebVz)

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	<p>Abgabe von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk</p> <p>Auszüge aus dem Katasterkartenwerk im Sinn dieses Gebührenverzeichnisses sind Auszüge aus Flurkarten, Schätzungskarten und Karten, die auf der Grundlage des Katasterkartenwerks als Sonderkarten (siehe Nr. 1.3) erstellt werden.</p> <p>Bei der Abgabe in analoger Form bestimmt sich das für die Gebühr maßgebliche Format – unabhängig vom Blattschnitt – nach der Größe des Endprodukts. Wird das Endprodukt aus Karten unterschiedlicher Maßstäbe erstellt, sind die dafür notwendigen Vergrößerungen oder Verkleinerungen gesondert in Ansatz zu bringen. Das Flurkartenformat beinhaltet gegebenenfalls auch die Randbeschriftung. Die Abgabe in digitaler Form erfolgt grundsätzlich im Format der Flurkarte.</p> <p>Mit den Gebühren sind das Material, der Geräteinsatz und der Zeitaufwand für erforderliche Ergänzungen sowie für Montagen, Entzerrungen und Retuschen abgegolten.</p> <p>Bei Sonderleistungen (z. B. Eigentümerangaben, Ordnungsnummern bei Bestands-, Umlegungs- und Grenzregelungskarten, Flächenangaben) bemessen sich die Gebühren nach dem hierfür erforderlichen zusätzlichen Zeitaufwand (siehe Nr. 1.5).</p> <p>Mehrfertigungen in analoger Form können nur dann in Ansatz gebracht werden, wenn gleichzeitig eine Erstfertigung erstellt wird.</p>	
1.1	<p>Auszüge aus Flurkarten in analoger Form – Originalmaßstab –</p>	
1.1.1	<p>Erstfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – DIN A 4 (624 cm²) – DIN A 3 (1248 cm²) – Flurkartengröße (2181 cm²) <p>größer als Flurkartenformat</p>	<p>20 DM</p> <p>30 DM</p> <p>40 DM</p> <p>25 DM je angefangene 1000 cm²</p>
1.1.2	<p>Mehrfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – DIN A 4 (624 cm²) – DIN A 3 (1248 cm²) – Flurkartengröße (2181 cm²) <p>größer als Flurkartenformat</p>	<p>3 DM</p> <p>5 DM</p> <p>7 DM</p> <p>5 DM je angefangene 1000 cm²</p>
1.1.3	<p>bei transparentem Material</p>	<p>200 v. H. von Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2</p>
1.2	<p>Schätzungskarten</p> <p>Wird die Flurkarte im Maßstab 1:1000 geführt und liegen für die Ergebnisse der Bodenschätzung nur S-Pausen im Maßstab 1:5000 oder 1:2500 vor, wird der Mehraufwand für die Vergrößerung der S-Pausen nicht verrechnet.</p>	<p>nach Nr. 1.1 zuzüglich zur Erstfertigung 20 DM für jede verwendete S-Pause</p>

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3	<p>Sonderkarten</p> <p>Sonderkarten sind Karten, die auf der Grundlage des Katasterkartenwerks erstellt werden und hinsichtlich Maßstab oder Inhalt von den Katasterkarten abweichen. Als Sonderkarten gelten auch Produkte, für deren Herstellung andere Originale als die Katasterkarten (z. B. Höhenlinienpausen) verwendet werden.</p>	
1.3.1	<p><u>Vergrößerungen</u></p>	
1.3.1.1	<p>Erstfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich</p> <ul style="list-style-type: none"> – DIN A 4 (624 cm²) – DIN A 3 (1248 cm²) – Flurkartengröße (2181 cm²) größer als Flurkartenformat 	<p>40 DM 60 DM 80 DM 40 DM je angefangene 1000 cm²</p>
1.3.1.2	<p>Mehrfertigung – nicht transparent –</p>	<p>nach Nr. 1.1.2</p>
1.3.1.3	<p>bei transparentem Material</p>	<p>200 v. H. von Nr. 1.3.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2</p>
1.3.1.4	<p>Die Nrn. 1.3.1.1, 1.3.1.2 und 1.3.1.3 gelten auch, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – der zu vergrößernde Kartenausschnitt auf mehrere Karten unterschiedlicher kleinerer Maßstäbe entfällt (z. B. Vergrößerung des einen Teils aus 1:5000 und des anderen Teils aus 1:2500 auf 1:1000 und Montage der beiden Kartenteile zu einem Kartenausschnitt 1:1000, einschließlich Retusche der Montageränder) – ein Teil des beantragten Kartenausschnitts bereits in dem gewünschten Maßstab vorliegt, aber noch mit Vergrößerungen benachbarter Kartenteile kleinerer Maßstäbe zusammengeführt werden muß. 	
1.3.1.5	<p>Werden für Bauvorlagen nach der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung Ausschnitte aus Flurkarten auf den Maßstab 1:1000 vergrößert, bemessen sich die Gebühren</p> <p>Bei Vergrößerung auf den Maßstab 1:500 bemessen sich die Gebühren</p>	<p>nach Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2</p> <p>nach Nr. 1.3.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2</p>
1.3.2	<p><u>Verkleinerungen</u></p>	
1.3.2.1	<p>Erstfertigung – nicht transparent –</p>	<p>40 DM für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich Gebühr nach Nr. 1.1.1</p>
1.3.2.2	<p>Mehrfertigung – nicht transparent –</p>	<p>nach Nr. 1.1.2</p>
1.3.2.3	<p>bei transparentem Material</p>	<p>40 DM für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage zuzüglich 200 v. H. der Gebühr nach Nr. 1.1.1</p>
1.3.2.4	<p>Verkleinerungen werden in der Regel ohne Retusche des Randbereichs der einmontierten Karten abgegeben; im übrigen gilt Nr. 1.5. Nr. 1.3.1.4 gilt entsprechend.</p>	

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3.3	<u>Flurkarten mit Höhenlinien</u>	
1.3.3.1	Flurkarten mit Höhenlinien – nicht transparent – einschließlich Vergrößerungen und Verkleinerungen der Höhenlinienpause	nach Nr. 1.1 oder Nr. 1.3.1 oder Nr. 1.3.2 zuzüglich zur Erstfertigung 20 DM für jede ganz oder teilweise verwendete Höhenlinienpause
1.3.3.2	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.3.3.1
1.3.4	<u>Anfertigung von Luftbildkarten</u> – nicht transparent – schwarzweiß – im Format der Flurkarte –	
1.3.4.1	Luftbildkarte	700 DM
1.3.4.2	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte	740 DM
1.3.4.3	Luftbildkarte – Ausgabe mit Höhenlinien	720 DM
1.3.4.4	Luftbildkarte – Ausgabe mit Bodenschätzung	720 DM
1.3.4.5	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte und Höhenlinien	760 DM
1.3.4.6	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte und Bodenschätzung	760 DM
1.3.4.7	bei transparentem Material	nach Nr. 1.3.4.1 oder Nr. 1.3.4.2 oder Nr. 1.3.4.3 oder Nr. 1.3.4.4 oder Nr. 1.3.4.5 oder Nr. 1.3.4.6 zuzüglich 100 DM
1.3.4.8	Mehrfertigung – nicht transparent – schwarzweiß – im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – der Flurkarte	10 DM 20 DM 30 DM
1.3.4.9	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.3.4.8
1.3.4.10	Erforderliche Verkleinerungen und Einmontagen von Flurkarten	40 DM für jede ganz oder ausschnittsweise verkleinerte Karte einschließlich Montage
1.3.5	<u>Kopien bereits vorhandener Luftbildkarten</u> Erstfertigung – nicht transparent – schwarzweiß –	
1.3.5.1	Luftbildkarte im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – der Flurkarte	40 DM 60 DM 80 DM
1.3.5.2	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte – im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – der Flurkarte	80 DM 100 DM 120 DM
1.3.5.3	Luftbildkarte – Ausgabe mit Höhenlinien – im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – der Flurkarte	60 DM 80 DM 100 DM

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3.5.4	Luftbildkarte – Ausgabe mit Bodenschätzung – im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – der Flurkarte	60 DM 80 DM 100 DM
1.3.5.5	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte und Höhenlinien – im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – der Flurkarte	100 DM 120 DM 140 DM
1.3.5.6	Luftbildkarte – Ausgabe mit Flurkarte und Bodenschätzung – im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – der Flurkarte	100 DM 120 DM 140 DM
1.3.5.7	bei transparentem Material	nach Nr. 1.3.5.1 oder Nr. 1.3.5.2 oder Nr. 1.3.5.3 oder Nr. 1.3.5.4 oder Nr. 1.3.5.5 oder Nr. 1.3.5.6 zuzüglich 100 DM
1.3.5.8	Mehrfertigung – nicht transparent – schwarzweiß – im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – der Flurkarte	10 DM 20 DM 30 DM
1.3.5.9	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 1.3.5.8
1.3.6	<u>Sonderanfertigungen</u> (z. B. farbige Luftbildkarten, Verwendung fremder Originale)	nach Zeit- und Materialaufwand
1.3.7	<u>Hofplan</u> Flurkarten mit farblicher Kennzeichnung der Hofgrundstücke einschließlich der Beschreibung der Flurstücke	nach Nr. 1.1.1 und gegebenenfalls Nr. 1.1.2 zuzüglich 50 DM für das erste Flurstück und 10 DM für jedes weitere Flurstück
1.3.8	Mit diesen Gebührensätzen sind alle Leistungen einschließlich des Umschlags und der Formblätter (Titelblatt, Erläuterungen zum Hofplan, Nutzungsartenverzeichnis, Erläuterungen zur Bodenschätzung, Aufkleber für Karten), die amtliche Ausfertigung und die normalen Versandkosten abgegolten. <u>Kartierungen mittels Plotter</u> (vollständiger oder teilweiser Inhalt wie in der Flurkarte)	
1.3.8.1	Erstfertigung – nicht transparent – im Format bis einschließlich – DIN A 4 (624 cm ²) – DIN A 3 (1248 cm ²) – Flurkartengröße (2181 cm ²) größer als Flurkartenformat	60 DM 80 DM 100 DM 65 DM je angefangene 1000 cm ²

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.3.8.2 1.3.8.3	Mehrfertigung – nicht transparent – bei transparentem Material	nach Nr. 1.1.2 200 v. H. von Nr. 1.3.8.1 und gegebenenfalls von Nr. 1.1.2
1.4	Auszüge aus Flurkarten in digitaler Form auf Datenträger je Flurkartenblatt	320 DM
1.5	Sonstige Arbeiten Arbeiten, die nicht nach den Nrn. 1.1 bis 1.3 abgegolten sind, berechnen sich nach dem Zeitaufwand (§ 2 Abs. 2 Nr. 7). Der Zuschlag nach § 2 Abs. 3 wird nicht erhoben. Zeitaufwand von weniger als einer Viertelstunde wird nicht verrechnet.	
2	Abgabe von Auszügen aus dem Katasterzahlenwerk Das Katasterzahlenwerk im Sinn dieses Gebührenverzeichnis umfaßt die Koordinaten der Katasterfestpunkte sowie der Grenzpunkte, Gebäudepunkte und sonstigen Punkte, die Spann-, Grenzwinkel- und sonstigen Streckenmaße sowie ihre Dokumentation in Verzeichnissen, Rissen, Punktnum- mernkarten, EDV-lesbaren Datenträgern usw.	
2.1	Abgabe von Spann-, Grenzwinkel- und sonstigen Streckenmaßen – für das erste Maß – für jedes weitere Maß	10 DM 1 DM
2.2	Abgabe von Koordinaten (Landeskoordinaten und örtliche Koordinaten)	
2.2.1	Einzelabgabe – für den ersten Punkt – für jeden weiteren Punkt	10 DM 2 DM
2.2.2	Abgabe ganzer Numerierungsbezirke auf Datenträger je Numerierungsbezirk	80 DM
2.3	Abgabe von Vermessungsrißkopien usw.	
2.3.1	Kopien von Vermessungsrisse aller Art, Punktnummernkar- ten, Katasterfestpunkt-Übersichten und dergleichen – nicht transparent – im Format bis einschließlich – DIN A 4 (624 cm ²) – DIN A 3 (1248 cm ²) – Flurkartengröße (2181 cm ²) größer als Flurkartenformat	25 DM 50 DM 75 DM 75 DM
2.3.2	Die Titelseite der Rißkopie bleibt außer Ansatz.	
3	Abgabe der bei den Vermessungsämtern vorliegenden Nachweise der Landesvermessung	
3.1	Koordinaten oder Höhenangaben ohne Festpunktbeschreibung – für den ersten Festpunkt – für jeden weiteren Festpunkt	10 DM 2 DM

Nr.	Gegenstand	Gebühr
3.2	Koordinaten oder Höhenangaben mit Festpunktbeschreibung – für den ersten Festpunkt – für jeden weiteren Festpunkt	12 DM 4 DM
3.3	Festpunktübersichten	
3.3.1	Erstfertigung – nicht transparent – im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – TK 25	5 DM 10 DM 15 DM
3.3.2	Mehrfertigung – nicht transparent – im Format – DIN A 4 – DIN A 3 – TK 25	3 DM 5 DM 7 DM
3.3.3	bei transparentem Material	200 v. H. von Nr. 3.3.1
3.4	Auszüge aus der Kartei der GK-Blatteckenwerte für Flurkarten im Format – DIN A 4 – DIN A 3	8 DM 15 DM
4	Sonstige Abgaben Andere Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden und nicht in den Nrn. 1 bis 3 genannt sind, je nach Zeit- und Materialaufwand	5 bis 5000 DM

7900-8-E

**Verordnung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für die Inanspruchnahme von Dienststellen
der Bayerischen Staatsforstverwaltung
(Forstgebührenordnung – FoGebO)**

Vom 10. Dezember 1987

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Dienststellen der Staatsforstverwaltung werden, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.

(2) Diese Verordnung gilt nicht

1. für den Bereich der fachlichen Aus- und Fortbildung,
2. für Leistungen, welche die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt für die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft erbringt,
3. für die Prüfung von Behandlungsmitteln (z. B. Schutz- und Düngemittel).

§ 2

Gebühren

(1) Für die im Gebührenverzeichnis (**Anlage**) aufgeführten und mit ihnen vergleichbaren Leistungen bemessen sich die Gebühren nach diesem Verzeichnis.

(2) ¹Für Leistungen, die weder in dem Gebührenverzeichnis aufgeführt noch mit einer der aufgeführten Leistungen vergleichbar sind, bemessen sich die Gebühren nach dem Zeitaufwand. ²Die Gebühr beträgt je Stunde

1. für einen Beamten des höheren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten 77 DM,
2. für einen Beamten des gehobenen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten 60 DM,
3. für einen Beamten des mittleren Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter 49 DM,
4. für einen Beamten des einfachen Dienstes oder einen nach seiner Vergütung vergleichbaren Angestellten oder Arbeiter 39 DM.

(3) ¹Bei der Ermittlung des Zeitaufwandes für Leistungen außerhalb des Sitzes der Dienststellen bleibt die Zeit der An- und Rückreise unberücksichtigt.

²Jede angefangene halbe Stunde wird mit 50 v. H. der vorstehenden Stundensätze berechnet. ³Die Mindestgebühr für eine nach dem Zeitaufwand berechnete Leistung beträgt 28 DM. ⁴Liegt der Zeitaufwand mehrerer an der Leistung beteiligter Beschäftigter zusammen nicht über einer Stunde, ist eine Pauschalgebühr von 44 DM zu erheben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Leistung beendet ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 1 entsprechend dem Stand der Sachbehandlung.

§ 3

Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden folgende Auslagen erhoben:

1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Postzustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; für Leistungen der Forstämter werden die vorstehenden Auslagen nicht erhoben,
2. Reisekostenvergütungen nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Leistungen außerhalb des Sitzes der Dienststelle; bei Leistungen der Forstämter werden nur die nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen anfallenden Wegstreckenentschädigungen erhoben,
3. die anderen Behörden, Dienststellen, Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,
4. Aufwendungen für besonderen Geräte- und Materialbedarf,
5. Aufwendungen für erforderliche Versicherungen,
6. Aufwendungen für photographische Arbeiten (wie Aufnahmen, Vergrößerungen, Kontaktkopien, Lichtpausen) und kartographische Arbeiten.

(2) ¹Werden auf einer Dienstreise Leistungen für mehrere Schuldner ausgeführt, werden die Auslagen nach Absatz 1 Nr. 2 auf die einzelnen Schuldner unter Berücksichtigung der auf die jeweilige Leistung verwendeten Zeit und Entfernung der Orte des Tätigwerdens vom Sitz der Dienststelle angemessen aufgeteilt. ²Von einem Schuldner kann jedoch höchstens der Betrag erhoben werden, der angefallen wäre, wenn die Dienststelle nur für ihn tätig geworden wäre.

(3) Für die auf besonderen Antrag erstellten Mehrfertigungen, Ablichtungen und Abschriften werden Auslagen erhoben

1. für Schriftstücke nach Art. 12 KG,
2. für technische Unterlagen (z. B. Zeichnungen und Pläne) nach den Gestehungskosten.

§ 4

Aufrundung

Der geschuldete Betrag wird auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 5

Schuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet

1. wer die Dienststellen der Staatsforstverwaltung in Anspruch nimmt,
2. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt,
3. wer die Schuld gegenüber den Dienststellen der Staatsforstverwaltung schriftlich übernimmt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Befreiungen

(1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben

1. für die Inanspruchnahme der Dienststellen im Rahmen der staatlichen forstwirtschaftlichen Beratung (Art. 28 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft),
2. für Untersuchungen auf Befall mit Schadorganismen und Waldkrankheiten, soweit diese Untersuchungen überwiegend im landeskulturellen Interesse liegen,
3. für Standortaufnahmen in überwiegend öffentlichem Interesse (z. B. aus landeskulturellen Gründen oder im Rahmen eines Modellverfahrens),
4. für stammweises Auszeichnen in Pflegebeständen in überwiegend öffentlichem Interesse,
5. für Untersuchungen oder sonstige Leistungen der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt zu Forschungszwecken im Austausch gegen entsprechende Leistungen anderer wissenschaftlicher Institutionen,
6. für Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacherer Art.

(2) ¹Behörden des Freistaates Bayern sind unbeschadet des Art. 25 Abs. 2 KG von der Zahlung der

Gebühren und Auslagen befreit. ²Die Höhe dieser Beträge ist mitzuteilen, wenn die Beträge einem Dritten auferlegt werden können.

§ 7

Abstandnahme von der Gebührenerhebung

(1) Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen, die sie zu Forschungszwecken durchführt, interessierten Personen oder Stellen bekanntgibt oder wenn eine Leistung überwiegend im wissenschaftlichen Interesse liegt.

(2) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 1 entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 8

Fälligkeit, Vorschuß, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Beendigung der Leistung, in den Fällen des § 2 Abs. 4 mit der Zurücknahme oder sonstigen vorzeitigen Erledigung des Antrags, fällig.

(2) ¹Eine Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. ²Urkunden, Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Schuldner unter Nachnahme übersandt werden.

§ 9

Unrichtige Sachbehandlung

Gebühren und Auslagen, die durch unrichtige Sachbehandlung entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienststellen der Staatsforstverwaltung (Forstgebührenordnung - FoGebO) vom 4. April 1985 (GVBl S. 104) außer Kraft.

München, den 10. Dezember 1987

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon N ü s s e l, Staatsminister

Gebührenverzeichnis zur Forstgebührenordnung

I. Allgemeines			
1.	Die Gebühren nach Nr. II.1.1 des Gebührenverzeichnisses können bis zu 50 v. H. ermäßigt werden, wenn die Aufarbeitungskosten voraussichtlich den Erlös aus dem Verkauf des eingeschlagenen Holzes übersteigen.		sorten- und klassenweisen Wertermittlung auf Grund vorgegebener Preise
2.	Die Gebühren nach Nrn. II.1 und II.2 des Gebührenverzeichnisses können ermäßigt werden		je angefangenen Festmeter oder Raummeter
	a) bis um 40 v. H., wenn der Schuldner oder eine von ihm gestellte Hilfskraft mitwirkt,		
	b) bis um 70 v. H., wenn die Leistung aus Anlaß von Kalamitätsfällen erbracht wird,		
	c) bis um 30 v. H., wenn besonders einfache Verhältnisse vorliegen.		
3.	Die Ermäßigungen der vorstehenden Nrn. 1 und 2 dürfen insgesamt nicht mehr als 80 v. H. betragen. Ermäßigungen nach Nrn. 1 und 2 Buchst. c können nicht nebeneinander gewährt werden.		
4.	Die Gebühren nach Nrn. II.1 und II.2 des Gebührenverzeichnisses können bis um 30 v. H. erhöht werden, wenn besonders schwierige Verhältnisse vorliegen.		
5.	Die Gebühren können bis um 20 v. H. erhöht werden, wenn die Leistung auf Antrag vordringlich erbracht wird.		
6.	Die Gebühren nach Nrn. II.4, II.5, II.6 und II.7 können bis um 300 v. H. angehoben werden, wenn die Leistungen einen ungewöhnlichen Zeit- und Materialaufwand bedingen.		
II. Gebührensätze			
		DM	
1	Auszeichnen von Waldbeständen		
1.1	Stammweises Auszeichnen in Pflegebeständen		
	je Hektar	85,—	
	Jedes angefangene halbe Hektar wird mit 50 v. H. des vorstehend genannten Satzes berechnet.		
1.2	Stammweises Auszeichnen in Verjüngungsbeständen		
	je Hektar	50,—	
	Jedes angefangene halbe Hektar wird mit 50 v. H. des vorstehend genannten Satzes berechnet.		
2	Holzaushaltung und Hiebsaufnahme		
2.1	Holzaushaltung und Sortenbildung		
	je angefangenen Festmeter oder Raummeter	2,20	
2.2	Holzaufnahme		
	je angefangenen Festmeter	1,80	
	je angefangenen Raummeter	1,—	
2.3	Sortenweise Ermittlung des Festgehaltenes, Aushändigung einer Nummernliste einschließlich der		sorten- und klassenweisen Wertermittlung auf Grund vorgegebener Preise
			je angefangenen Festmeter oder Raummeter
			0,90
			3 Wegebauten
			3.1 Ausarbeitung von Entwürfen für forstliche Wegebauten und Trassierung
			je Meter Wegelänge
			1,—
			3.2 Örtliche Bauleitung
			je Meter Wegelänge
			1,—
			3.3 Bauoberleitung
			je Meter Wegelänge
			1,—
			3.4 Gesamtbauleitung
			je Meter Wegelänge
			2,—
			4 Forstsaatgutprüfungen
			4.1 Reinheit: Große Laubholzfrüchte, z. B. Buche
			19,50
			4.2 Reinheit: Kleine Laubholzfrüchte, z. B. Erle
			34,50
			4.3 Reinheit: Nadelholzsamen
			27,—
			4.4 Keimfähigkeit bzw. Lebensfähigkeit nach Standard- oder biochemischer Methode
			22,50
			4.5 Tausendkorngewicht einschließlich Angabe der lebenden Keime
			je Kilogramm
			12,—
			4.6 Feuchtigkeitsbestimmung
			15,—
			4.7 Internationales Attest einschließlich bis zu 2 Duplikaten und einer angemessenen Zahl von ISTA-Plomben und -Anhängern
			6,—
			5 Bodenuntersuchungen
			5.1 Probenaufbereitung
			6,—
			5.2 Trockensubstanz
			18,—
			5.3 pH-Wert potentiometrisch
			8,40
			5.4 Salzgehalt-Leitfähigkeit
			7,20
			5.5 Carbonat nach SCHEIBLER
			20,50
			5.6 Organische Substanz aus C
			30,—
			5.7 Stickstoff nach KJELDAHL
			31,50
			5.8 Gesamtstickstoff
			42,—
			5.9 Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff,
			je Stoff
			14,50
			5.10 Königswasseraufschluß
			36,—
			5.11 Flußsäure-Perchlorsäureaufschluß
			58,—
			5.12 Phosphor, Kalium, Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan,
			je Element
			30,—

	DM		DM
5.13 Aluminium, Blei, Cadmium, je Element	42,—	6.8 Blei, Cadmium, je Element	84,—
5.14 Herstellung eines Wasserextraktes	6,—	6.9 Chlorid	42,—
5.15 Bestimmung von Chlorid, Sulfat, Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium aus Wasserextrakt, je Element	9,60	6.10 Fluorid	78,—
5.16 Kleingefäßversuch zur Feststellung der Anwesenheit wachstumshem- mender Stoffe je Gefäß	30,—	6.11 Schwefel	78,—
6 Pflanzenuntersuchungen		7 Wasseruntersuchungen	
6.1 Probenvorbereitung	12,—	7.1 Filtrat zur Analyse	6,—
6.2 Stickstoff nach KJELDAHL	36,—	7.2 pH-Wert	6,—
6.3 Trockenveraschung	30,—	7.3 Leitfähigkeit	4,80
6.4 Naßveraschung	36,—	7.4 Stickstoff nach KJELDAHL	30,—
6.5 Phosphat	38,50	7.5 Ammonium, Nitrat, je Stoff	22,—
6.6 Natrium, Kalium, Calcium, je Element	22,—	7.6 Natrium, Kalium, Calcium, je Element	14,50
6.7 Magnesium, Eisen, Kupfer, Man- gan, Zink, je Element	43,50	7.7 Magnesium	24,—
		7.8 Chlorid, Sulfat, je Stoff	24,—
		7.9 Gesamtphosphat	48,—

793-7-E

Zweite Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 10. Dezember 1987

Auf Grund von Art. 72 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 und Satz 2 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-E), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 200), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung - BoFiV) vom 28. August 1984 (GVBl S. 324), geändert durch Verordnung vom 25. September 1985 (GVBl S. 642), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach „§ 9 Spannsätze“ eingefügt:
„§ 9a Forellensätze“.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften der Verordnung zur Ausübung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) vom 4. November 1987 (GVBl S. 404) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.“

3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zeitangaben dieser Verordnung gelten unabhängig davon, ob jeweils die mitteleuropäische Zeit oder die mitteleuropäische Sommerzeit gilt.“

4. In § 3 Abs. 2 wird folgende Nummer 2a. eingefügt:

„2a. Forellensätze (§ 9a)“.

5. In § 4 Abs. 5 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Bodennetze und Bodennetzsätze (§ 10) sind an beiden Enden mit Bojen oder Bauchen zu kennzeichnen.“

6. § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Setzen und Heben der Fanggeräte für die Berufsfischerei (§ 3 Abs. 1 und 2) und die Ausübung der Fischerei mit Angelfischergeräten (§ 3 Abs. 3) sind während folgender Zeiten erlaubt:

Januar	7.00 bis 18.00 Uhr,
Februar	6.30 bis 18.30 Uhr,
März	5.00 bis 19.30 Uhr,
April	5.00 bis 21.00 Uhr,
Mai	4.30 bis 22.00 Uhr,
Juni	4.30 bis 22.00 Uhr,
Juli	4.30 bis 22.00 Uhr,
August	5.00 bis 21.30 Uhr,

September	5.30 bis 20.30 Uhr,
Oktober	6.00 bis 18.30 Uhr,
November	6.30 bis 17.30 Uhr,
Dezember	7.00 bis 17.30 Uhr.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird „16.00 Uhr“ durch „17.00 Uhr“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) ¹Zum rascheren Auffinden der freitreibenden Schwebsätze dürfen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften Funkpeilgeräte verwendet werden. ²Vor der erstmaligen Verwendung sind dem Staatlichen Fischereiaufseher (§ 26) die Art der eingesetzten Funkpeilgeräte und deren Sendefrequenzen mitzuteilen.“

8. § 8 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zu anderen verankerten Schwebsätzen sowie zu Spann- und Forellensätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Fadenstärke mindestens 0,12 mm.“

- b) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Zu verankerten Schwebsätzen und Forellensätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.“

10. Es wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Forellensätze

(1) ¹Für den Forellensatz (Anhang II Nrn. 2 und 4) gelten die nachstehenden Höchst- und Mindestmaße:

1. Maschenweite mindestens 70 mm,
2. Netzlänge höchstens 100 m,
3. Netzhöhe höchstens 5 m,
4. Fadenstärke mindestens 0,20 mm.

²Monofiles Netzmaterial ist nicht zugelassen.

(2) Forellensätze dürfen vom 10. Januar 12.00 Uhr bis 15. Juli 12.00 Uhr verwendet werden; sie dürfen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht gehoben werden.

(3) ¹Forellensätze sind an beiden Enden zu verankern. ²Zu anderen Forellensätzen sowie zu verankerten Schwebsätzen und Spannsätzen ist ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten.

- (4) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens drei Netze verwenden, die zu einem Satz zu verbinden sind.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Fadenstärke mindestens 0,12 mm.“
 - Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Vom 16. Dezember bis 9. Januar dürfen Bodennetze auf der Halde nicht gesetzt werden.“
 - Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden „11.00 Uhr“ und „17.00 Uhr“ durch „12.00 Uhr“ und „18.00 Uhr“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird „16.00 Uhr“ durch „17.00 Uhr“ ersetzt.
 - Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Ein Patentinhaber darf gleichzeitig höchstens 20 Bodennetze verwenden, die zu Sätzen verbunden werden können.“
12. In § 11 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Querschnitt“ die Worte „mit einer Kantenlänge von mindestens 1 m“ eingefügt.
13. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:
„Je Reuse beträgt die Höchstlänge des Leitgarns 6 m und die Höchstlänge vorhandener Seitenflügel 3 m.“
 - Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
14. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) ¹Bei der Schleppangelfischerei dürfen insgesamt höchstens acht Anbißstellen (Angelhaken) verwendet werden; zugelassen sind nur Dreifachhaken ohne Widerhaken. ²Vom 15. Juli 12.00 Uhr bis 15. September 12.00 Uhr darf die Schleppangelfischerei nur auf der Halde ausgeübt werden; vom 1. November 12.00 Uhr bis 10. Januar 12.00 Uhr ist die Schleppangelfischerei untersagt. ³Von einem unter Segel fahrenden Boot aus darf die Schleppangelfischerei nicht ausgeübt werden.“
15. In § 18 Abs. 1 werden
- in der Zeile „Regenbogenforelle“ das Schonmaß „35 cm“ durch „-“ ersetzt,
 - in der Zeile „Seeforelle und andere Forellen“ die Schonzeit „ganzjährig“ durch die Schonzeit „15. Juli bis 15. September und 1. November bis 10. Januar“ und das Schonmaß „-“ durch das Schonmaß „50 cm“ ersetzt,
 - in der Zeile „Hecht“ das Schonmaß „40 cm“ durch das Schonmaß „50 cm“ ersetzt.
16. § 19 wird wie folgt geändert:
- Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:
„¹Das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist verboten, soweit es den §§ 1 und 17 des Tierschutzgesetzes widerspricht, insbesondere wenn kein vernünftiger Grund vorliegt. ²Soweit die Verwendung lebender Köderfische zulässig ist, dürfen sie nur am Maul angehängt werden.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Das Fortpflanzungsmaterial der während der Schonzeit gefangenen Gangfische ist der vom Landratsamt Lindau (Bodensee) bestimmten Fischbrutanstalt zu übergeben.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Fadenstärke mindestens 0,12 mm.“
 - Folgender Satz 4 wird angefügt:
„Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“
18. § 25 erhält folgende Fassung:
- „§ 25
Laichfischfang auf andere Fische
- (1) ¹Für den Laichfischfang auf Seeforellen darf nur der Forellensatz (Anhang II Nrn. 2 und 4) verwendet werden. ²Das Landratsamt Lindau (Bodensee) kann Abweichungen von der zulässigen Netzart (Satz 1), Maschenweite (§ 9a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und Netzzahl (§ 9a Abs. 4) anordnen, wenn die ordnungsgemäße Ausübung des Laichfischfangs dies erfordert.
- (2) ¹Gefangene laichreife oder kurz vor der Laichreife stehende Hechte und während der Schonzeit gefangene laichreife Forellen sind der vom Landratsamt Lindau (Bodensee) bestimmten Fischbrutanstalt zu übergeben. ²Nach der Gewinnung des Fortpflanzungsmaterials sind die Fische dem Fischereiausübenden zurückzugeben.“
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 8 Buchst. d wird die Zahl „30“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - In Nummer 9 werden nach „§ 19“ die Worte „Satz 2 oder 3“ eingefügt.
20. Anhang II Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- Die Worte „Verankerter Schwebsatz oder Spannsatz mit drei Netzen“ werden durch die Worte „Verankerter Schwebsatz, Spannsatz oder Forellensatz mit drei Netzen“ ersetzt.
 - Im Klammerzusatz wird das Wort „beiden“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- § 2
- Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
- München, den 10. Dezember 1987
- Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Simon N ü s s e l, Staatsminister

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2235-1-4-1-K

Schulordnung für die Kollegs in Bayern (KSO) vom 12. Dezember 1985 (KMBI I 1986 S. 49)

2235-1-3-1-K

Schulordnung für die Abendgymnasien für Berufstätige in Bayern (AGSO) vom 12. Dezember 1985 (KMBI I 1986 S. 71)

★

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-6-5-5-WK

Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pädagogik an der Universität der Bundeswehr München vom 9. November 1987 (KWMBI I S. 318)

2210-6-5-6-WK

Studienordnung für Studenten des universitären Diplomstudiengangs Pädagogik an der Universität der Bundeswehr München vom 9. November 1987 (KWMBI I S. 322)

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.
ISSN 0005-7134